

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 21. Dezember

1967

Datum	Inhalt:	Seite
5. 12. 1967	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1968 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung zum Staatshaushalt 1968)	480
7. 12. 1967	Vierte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	481
7. 12. 1967	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“	481
31. 10. 1967	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen	482
31. 10. 1967	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	482
31. 10. 1967	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	482
20. 11. 1967	Elfte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes	482
23. 11. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Sprengstoffverkehrsordnung	482
24. 11. 1967	Sechste Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (6. ZustVGewO)	483
29. 11. 1967	Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks	483
29. 11. 1967	Verordnung über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft, der Saatzucht und der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft	484
1. 12. 1967	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Bischofsgrün sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	493
5. 12. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen	493
5. 12. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Milchverordnung	494
5. 12. 1967	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Landwirtschaftssachen	494
6. 12. 1967	Siebente Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern	494
7. 12. 1967	Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	494
7. 12. 1967	Landesverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern	503
7. 12. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO)	504
7. 12. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen	504
7. 12. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Begabtenförderungsgesetzes	504
7. 12. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die Bayerische Biologische Versuchsanstalt München	504
10. 12. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	505
11. 12. 1967	Zweite Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern	505
	Hinweis	507
	Druckfehlerberichtigungen	507

**Verordnung
über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1968 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1968)**

Vom 5. Dezember 1967

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1968 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1968 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1968 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 als aufgenommen

a) die Haushaltsausgaben, die unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1967 zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen,

bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1967 anerkannten Bedarfs,

jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1968 veranschlagten Ansätzen,

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Staatsverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1967 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte, insbesondere aus den Titeln 600 bis 679, die nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dürfen nur insoweit zugesagt werden, als Betriebsmittel zur Verfügung stehen oder in Aussicht gestellt werden. Dies gilt nicht für Ausgaben nach Abs. 4.

(4) Für Maßnahmen, für die Zuschüsse und Beiträge Dritter oder sonstige zweckgebundene Einnahmen aufkommen, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1967 aufgekommene, aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1968 aufkommenden Beträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1967 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

§ 2

Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 weggefallen sind, dürfen, abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste, Ausgaben nicht mehr geleistet werden. Insbesondere dürfen keine Ausgaben geleistet und keine Verpflichtungen eingegangen werden für derzeit noch bestehende rechtliche Verpflichtungen, die nach dem Entwurf eines Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1967 ganz oder teilweise wegfallen. Zuschüsse zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen dürfen nicht mehr gewährt werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen,

a) die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren oder

b) für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO Ausgaben zu leisten sind oder

c) die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagten Ansätze und, falls für 1967 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 veranschlagten Ansätze hinaus Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt, als im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Billigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nur die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1967 im Rechnungsjahr 1967 nicht erteilt ist, dürfen, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zur Leistung von Ausgaben jeder Art für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1967 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

a) in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO und des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO oder

b) wenn der Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1968 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

§ 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte darf nicht vor Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1968 verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) In besonders begründeten Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen. Ausnahmen für neu ausgebrachte und gehobene Stellen dürfen nur zugelassen werden, wenn der Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1968

vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(3) Die für das Rechnungsjahr 1967 nach Art. 5a Satz 3 des Haushaltsgesetzes 1967 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5a Satz 2 gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung weiter.

(4) Soweit die Personalausgaben- oder Stellenpläne des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

§ 6

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1967 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 gegenüber dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1967 zutreffende Ansatz bereits an der für das Rechnungsjahr 1968 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 veranschlagt sind.

(2) Als für das Rechnungsjahr 1967 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz 1967 vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 351) festgesetzten Haushaltsansätze zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge und abzüglich der von der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1967 gesperrten Beträge.

(3) Als Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 gelten die Beträge des Haushaltsentwurfs 1968, soweit diese nicht von der Staatsregierung gesperrt werden.

§ 7

(1) Art. 2 bis 5 und Art. 6 bis 8 des Haushaltsgesetzes 1967 sowie die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1967 (Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz) gelten nach Art. 9 dieses Gesetzes bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1968 weiter.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft und mit dem Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1968 außer Kraft.

München, den 5. Dezember 1967

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Vierte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes Vom 7. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 306, 308 Abs. 1 Satz 2 und 309 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1946) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Sep-

tember 1952 (BayBS IV S. 763) werden folgende Ausgleichsamter eingerichtet:

- a) beim Landratsamt Aichach für die Landkreise Aichach und Schrobenhausen,
- b) beim Landratsamt Bamberg für die Landkreise Bamberg und Staffelstein,
- c) beim Landratsamt Gemünden für die Landkreise Brückenau, Gemünden, Hammelburg und Lohr a. Main,
- d) beim Landratsamt Landshut für die Landkreise Landshut, Mainburg und Rottenburg a. d. Laaber,
- e) beim Landratsamt Straubing für die Landkreise Mallersdorf und Straubing,
- f) beim Landratsamt Regensburg für die Landkreise Regensburg und Riedenburg,
- g) beim Landratsamt Rosenheim für die Landkreise Bad Aibling und Rosenheim.

(2) Die Zuständigkeit des Ausgleichsamtes beim Landratsamt Neumarkt i. d. Opf. wird auf die Landkreise Beilngries und Parsberg ausgedehnt.

§ 2

Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamte eingerichtet ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968, § 1 Abs. 1 Buchst. e am 1. Februar 1968 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1967

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Er- richtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rund- funk“

Vom 7. Dezember 1967

Auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 314) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 20. Januar 1960 (GVBl. S. 2) in der Fassung der Verordnung vom 8. März 1960 (GVBl. S. 27) und der Verordnung vom 30. Januar 1962 (GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

(1) der bisherige einzige Absatz des § 4 wird Absatz 1.

(2) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wählen die Vorstände der zuständigen Organisationen der Erwachsenenbildung (Art. 6 Abs. 2 Ziff. 15 des Gesetzes) für die Wahlversammlung je ein Mitglied. In der Wahlversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
München, den 7. Dezember 1967

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das
Lehramt an kaufmännischen Schulen**

Vom 31. Oktober 1967

Auf Grund der Artikel 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonal-ausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 312) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben für den schulpraktischen Teil werden dem Prüfungsteilnehmer zwei Tage vorher durch Auslosen übergeben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1967 in Kraft.

München, den 31. Oktober 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das
Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaft-
lichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen**

Vom 31. Oktober 1967

Auf Grund der Artikel 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonal-ausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 316) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben für den schulpraktischen Teil werden dem Prüfungsteilnehmer zwei Tage vorher durch Auslosen übergeben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1967 in Kraft.

München, den 31. Oktober 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das
Lehramt an landwirtschaftlichen und garten-
baulichen Berufsschulen und Berufsaufbau-
schulen**

Vom 31. Oktober 1967

Auf Grund der Artikel 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonal-ausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 320) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben für den schulpraktischen Teil werden dem Prüfungsteilnehmer zwei Tage vorher durch Auslosen übergeben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1967 in Kraft.

München, den 31. Oktober 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Elfte Verordnung
zu Art. 7 des Kostengesetzes**

Vom 20. November 1967

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien folgende Verordnung:

§ 1

Für die Erteilung von Auskünften über die Möglichkeit der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 20. November 1967

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Sprengstoffverkehrs-
ordnung**

Vom 23. November 1967

Auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) in der

Fassung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 9. April 1964 (GVBl. S. 88), wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge, die nach § 36 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 11. Oktober 1966 (BGBl. II S. 1333, ber. S. 1533) in der Fassung vom 20. Juni 1967 (BGBl. II S. 1817) besonders zu kennzeichnen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Sie gilt bis zum 29. Mai 1974.

München, den 23. November 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

Sechste Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (6. ZustVGewO)

Vom 24. November 1967

Auf Grund des § 41a Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) und des § 1 Nr. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236), geändert durch die Verordnung vom 6. November 1967 (GVBl. S. 463), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für Maßnahmen gemäß § 41a Abs. 2 der Gewerbeordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Außenautomat betrieben wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 24. November 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Franz S a c k m a n n , Staatssekretär

Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks

Vom 29. November 1967

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und des Art. 14a Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Dieser Verordnung unterliegt, wer das Friseurhandwerk gewerbsmäßig (als stehendes Gewerbe oder als Reisegewerbe) ausübt. Die Vorschriften über die Betriebsräume gelten nur für das Friseurhandwerk als stehendes Gewerbe.

§ 2

Betriebsräume

(1) Betriebsräume sind Räume, in denen Kunden behandelt werden.

Für Betriebsräume gilt folgendes:

1. Sie müssen genügend groß und hoch, trocken, leicht zu reinigen, ausreichend belichtet, be- und entlüftbar, in gutem baulichen Zustand, sauber, frei von Ungeziefer und an eine Wasserversorgung angeschlossen sein, die hygienisch einwandfreies Wasser liefert.

2. Ihre Fußböden müssen fest ohne offene Fugen, leicht zu reinigen und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein. Die Wände an den Arbeitsplätzen und der Übergang vom Fußboden zu den Wänden sind so herzustellen, daß sie leicht gereinigt werden können.

3. Sie dürfen mit Stallungen, Dungstätten, Müllabladestellen, Jauchegruben oder anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder Staub oder unangenehme Gerüche verbreiten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

4. Sie sind an Arbeitstagen mindestens einmal gründlich zu reinigen und zu lüften. Gebrauchtes Wasser muß unverzüglich und auf hygienisch einwandfreie Weise beseitigt werden. Das gleiche gilt für abgeschnittene Haare und sonstige Abfälle, wenn sie nicht unverzüglich in dichtschießenden Behältern gesammelt werden. Die Behälter sind an Arbeitstagen mindestens einmal zu entleeren.

5. In ihnen dürfen Haustiere nicht gehalten und Fahrzeuge, Kleider und andere dem Geschäftszweck nicht dienende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das gilt nicht für Kleider von Kunden während deren Behandlung.

6. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen und insbesondere nicht als Wohn-, Schlaf- oder Waschräume benutzt werden. Sie müssen von Schlaf- oder Waschräumen abgetrennt sein. Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zulassen, daß in den Betriebsräumen ein Nebengewerbe ausgeübt wird, wenn die aus Gründen der Hygiene erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

- (2) Neben den Betriebsräumen müssen leicht erreichbare und hygienisch einwandfreie Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser und Aborte in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Die Aborte dürfen nicht unmittelbar von den Betriebsräumen aus zugänglich sein.

- (3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Vorschriften über die im Friseurhandwerk Tätigen

(1) Kunden darf nicht behandeln, wer

1. an einer übertragbaren Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist,
2. an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder bakterieller Ruhr ausscheidet,
4. eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können; als solche Tätigkeit sind insbesondere anzusehen Lumpen-, Knochen-, Häute- und Althandel, Hundeschur, Leichenbestattungsdienst, Tierkörperbeseitigungsdienst, Leihbuchhandel, Kleiderannahme zur Reinigung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 gelten nicht, wenn

1. durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts festgestellt ist, daß die Gesundheit der Kunden nicht gefährdet wird und
2. der Betroffene die ärztlichen Weisungen des Gesundheitsamts beachtet.

(3) Von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 4 kann die Kreisverwaltungsbehörde des Wohnsitzes des Betroffenen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen, wenn der Betroffene zuverlässig ist und die Gewähr bietet, daß durch seine Tätigkeit keine Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden.

(4) Wer mit jemandem zusammenwohnt, der an ansteckungsfähiger Tuberkulose, übertragbarer Hirnhautentzündung, Diphtherie, einer übertragbaren

Hautkrankheit, Hepatitis infectiosa, Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder bakterieller Ruhr leidet oder Erreger dieser Krankheiten ausscheidet, darf Kunden nur behandeln, wenn durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts festgestellt ist, daß er die Gesundheit der Kunden nicht gefährdet.

§ 4

Arbeitsgeräte, Seife, Wasser

(1) Alle Arbeitsgeräte müssen stets hygienisch einwandfrei sein. Sie sind nach jeder Benutzung, an jedem Arbeitstag aber mindestens einmal mit einem geeigneten Desinfektionsmittel gründlich zu reinigen.

(2) Seife, die dem allgemeinen Gebrauch dient, darf zum unmittelbaren Einreiben der Kunden nicht verwendet, Seifenschaum nicht mit Schwämmen abgewaschen werden, die dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(3) Wasser, mit dem Kunden behandelt oder Arbeitsgeräte gereinigt werden, muß hygienisch einwandfrei sein.

§ 5

Kundeneigene Geräte

§ 4 Abs. 1 und 2 gilt nicht, soweit ein Kunde mit Geräten oder Seifen behandelt wird, die ausschließlich für ihn verwendet werden. Solche kundeneigenen Geräte und Seifen dürfen nicht für andere Kunden benutzt werden und sind gesondert aufzubewahren.

§ 6

Behandeln von Kunden; Kopfstützen und Wäsche

(1) Wer Kunden behandelt, muß saubere Schutzkleidung tragen und selbst sauber sein, insbesondere seine Hände gründlich gereinigt haben. Beim Behandeln der Kunden ist ihm Tabakgenuß in jeder Form untersagt.

(2) Blutende Verletzungen des Kunden darf der Behandelnde nicht mit den Fingern berühren. Zum Blutstillen dürfen nur aus reinen Vorratsbehältern frisch entnommene Tupfer oder andere Mittel verwendet werden, die den hygienischen Anforderungen entsprechen.

(3) Kopfstützen sind mit einem sauberen Schutzbelag zu versehen. Er ist für jeden Kunden zu erneuern. Der Hals des Kunden ist ebenfalls mit einem neuen sauberen Schutzbelag gegen die Berührung mit mehrfach benutzten Tüchern, Frisierumhängen und dergleichen zu schützen.

(4) Zum Trocknen der Haare und des Gesichts dürfen für jeden Kunden nur frisch gewaschene und gebügelte Tücher verwendet werden. Das gilt auch für Waschlappchen zum Reinigen nach dem Rasieren und für Tücher, die zur Handpflege verwendet werden.

(5) Gebrauchte Wäsche ist in einem Behälter mit gut geschlossenem Deckel aufzubewahren.

§ 7

Behandeln kranker Kunden

(1) Kunden, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten ausscheiden oder dessen verdächtig sind, dürfen in den Betriebsräumen nicht behandelt werden.

(2) Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 erst während oder nach einer Behandlung bekannt, so müssen unverzüglich sämtliche Geräte, mit denen der Kunde in Berührung gekommen ist und die für ihn verwendete Wäsche mit geeigneten Mitteln entseucht werden. Der Behandelnde hat auch seine

Hände, Unterarme und seine Arbeitskleidung zu entseuchen. Abgeschnittene Haare des Kunden und sonstige Abfälle sind sofort auf unschädliche Weise zu beseitigen. Der Fußboden und der Arbeitsplatz sind gründlich zu reinigen.

(3) Kunden, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, dürfen außerhalb der Betriebsräume nur mit kundeneigenem Gerät und mit kundeneigener Seife behandelt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Gebote und Verbote der Absätze 1 bis 3 brauchen nicht befolgt zu werden, wenn der Kunde ein ärztliches Zeugnis vorlegt, daß keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Behandlung eines Kunden, der an einer ekelerregenden Krankheit leidet.

§ 8

Kunden mit Kopfläusen

Kunden mit Kopfläusen dürfen erst behandelt werden, wenn die Kopfläuse abgetötet sind. Nach der Behandlung sind das benutzte Arbeitsgerät und die Wäsche zu entseuchen. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer dem § 3 zuwiderhandelt, wird nach Art. 12 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Deutschen Mark oder mit Haft bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den übrigen Vorschriften der Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 14a Abs. 4 bis 7 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutschen Mark belegt werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks vom 27. April 1961 (GVBl. S. 157), geändert durch die Landesverordnung vom 30. April 1964 (GVBl. S. 110), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1987.

München, 29. November 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merck, Staatsminister

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft, der Saatzucht und der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft**

Vom 29. November 1967

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Bauernverband als der berufsständischen Organisation sowie bezüglich der Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und — soweit Angelegenheiten der Schulen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden — im Einvernehmen mit diesem folgende Verordnung:

Übersicht

Abschnitt I

Ausbildung der Lehrlinge

- § 1 Lehre
- § 2 Lehrzeit
- § 3 Ausbildung in Lehrbetrieben
- § 4 Lehrvertrag, Lehranzeige
- § 5 Ziel der Ausbildung
- § 6 Pflichten des Lehrlings
- § 7 Pflichten des Lehrherrn / der Lehrfrau

Abschnitt II

Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau
Eignungserklärung als Lehrbetrieb

- § 8 Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrherr / Lehrfrau
- § 9 Voraussetzungen für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb
- § 10 Durchführung der Anerkennung und Eignungserklärung
- § 11 Wechsel des Lehrherrn / der Lehrfrau in einen anderen Betrieb
- § 12 Fortsetzung der Lehre bei Ausscheiden des Lehrherrn / der Lehrfrau
- § 13 Anerkennung als Lehrherr / Lehrfrau und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen
- § 14 Anerkennung als Lehrherr / Lehrfrau und Eignungserklärung als Lehrbetrieb bei Austauschlehre
- § 15 Überwachung der Lehrbetriebe
- § 16 Rücknahme der Anerkennung und der Eignungserklärung
- § 17 Auflösung des Lehrverhältnisses bei Rücknahme der Anerkennung oder Eignungserklärung

Abschnitt III

Prüfungsordnung für die Gehilfenprüfung

- § 18 Voraussetzungen für die Zulassung, Prüfungstermin, Anmeldung
- § 19 Prüfungsausschuß
- § 20 Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff
- § 21 Durchführung der Prüfung
- § 22 Benotung
- § 23 Ausschluß von der Prüfung
- § 24 Prüfungszeugnis, Gehilfenbrief
- § 25 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

Fortbildung der Gehilfen

- § 26 Ziel und Art der Gehilfenfortbildung
- § 27 Anmeldung zur Gehilfenfortbildung
- § 28 Dauer der Gehilfenfortbildung

Abschnitt V

Prüfungsordnung für die Meisterprüfung

- § 29 Voraussetzungen für die Zulassung, Anmeldung
- § 30 Prüfungsausschuß
- § 31 Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff
- § 32 Benotung
- § 33 Rücktritt
- § 34 Prüfungszeugnis, Meisterbrief
- § 35 Wiederholung der Prüfung
- § 36 Sonder- und Schlußbestimmungen

Anlage

Lehrvertrag (Vordruck)

Abschnitt I

Ausbildung der Lehrlinge

§ 1

Lehre

Die Lehre umfaßt die Ausbildung in einem Lehrbetrieb (§ 3) und die Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen (§ 6 Buchst. d).

§ 2

Lehrzeit

(1) Die Lehre dauert in der Regel drei Jahre; sie kann frühestens nach Erfüllung der Volksschulpflicht begonnen werden. Die ersten vier Wochen der Fremdlehre (§ 3 Abs. 1 und 3) gelten als Probezeit.

(2) Für Lehrlinge, die ihre Lehre nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen und bis dahin ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium

oder eine solche Realschule besucht haben, dauert die Lehrzeit zwei Jahre.

(3) Für Lehrlinge, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem verwandten Beruf nachweisen, dauert die Lehrzeit ein Jahr.

§ 3

Ausbildung in Lehrbetrieben

(1) Wird die Lehre außerhalb des elterlichen Betriebes bei anerkannten Lehrherren/Lehrfrauen in Betrieben abgeleistet, die für die Ausbildung als geeignet erklärt worden sind (§§ 8, 9), so liegt Fremdlehre vor.

(2) Familienangehörige des Betriebsleiters können die Lehre in dessen landwirtschaftlichem Betrieb ableisten, wenn die Anerkennung und Eignungserklärung nach § 13 vorliegt (Familienlehre). Zur vielseitigen Ausbildung und persönlichen Förderung soll ein Lehrjahr in einem Fremdlehrbetrieb abgeleistet werden.

(3) Leistet ein Lehrling seine Lehre ganz oder teilweise im elterlichen Betrieb eines anderen Lehrlings ab, während dieser gleichzeitig im elterlichen Betrieb des ersten Lehrlings in der Lehre steht, so liegt Austauschlehre vor. Die Austauschlehre gilt als Fremdlehre.

(4) Saatzuchtlehrlinge haben mindestens ein Lehrjahr in einem Saatzuchtlehrbetrieb abzuleisten.

§ 4

Lehrvertrag, Lehranzeige

(1) Bei Antritt der Fremdlehre ist zwischen dem Lehrherrn/der Lehrfrau, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter ein Lehrvertrag (Anlage) abzuschließen. Der Vertrag muß auch mit dem Betriebsinhaber abgeschlossen werden, wenn der Lehrherr/die Lehrfrau nicht Betriebsinhaber bzw. nicht dessen Ehefrau ist. Der Lehrvertrag ist spätestens nach Ablauf der Probezeit dem für den Lehrbetrieb zuständigen Landwirtschaftsamt zur Genehmigung vorzulegen. Dem Lehrvertrag sind ein Personalbogen mit Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Lehrlings, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses sowie gegebenenfalls Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 und 3 beizufügen.

(2) Bei Antritt der Familienlehre ist anstelle des Lehrvertrages dem Landwirtschaftsamt eine Lehranzeige zur Bestätigung vorzulegen. Der Lehranzeige sind ein Personalbogen mit Lebenslauf und eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(3) Das Landwirtschaftsamt hat den Abschluß, die Verlängerung oder die vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium), ab 1. Januar 1969 der Regierung zur Eintragung in die Lehrlingsstammrolle zu melden. Das Landwirtschaftsamt hat außerdem jedes Lehrverhältnis dem Arbeitsamt mitzuteilen, bei Fremdlehre auch dem Gewerbeaufsichtsamt, wenn der Lehrling das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 5

Ziel der Ausbildung

(1) Der Lehrling soll zu einem tüchtigen und menschlich wertvollen Berufsangehörigen erzogen werden. Durch eine geordnete Ausbildung sind ihm grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Der Lehr- und Prüfungsstoff wird vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Bayerischen Bauernverband festgelegt.

(2) Wird die Lehre in einem spezialisierten Lehrbetrieb abgeleistet, so hat sich der Lehrling die Grundkenntnisse in den fehlenden Betriebszweigen

anderweitig (z. B. durch Teilnahme an Lehrgängen, ergänzende Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb) anzueignen.

§ 6

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling hat

- a) die im Lehrvertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen,
- b) Tagebuch und Berichtsbuch zu führen,
- c) seiner Berufsschulpflicht nachzukommen,
- d) an den angeordneten Lehrlingsschulungen, Lehrgängen, Arbeitsvorhaben und Wettbewerben teilzunehmen. Die Teilnahme ist in eine Lehrlingskarte einzutragen und vom Landwirtschaftsamt bestätigen zu lassen.

§ 7

Pflichten des Lehrherrn/der Lehrfrau

Der Lehrherr/die Lehrfrau hat

- a) den Lehrling mit allen im Betrieb vorkommenden, seinen körperlichen Kräften und geistigen Fähigkeiten angemessenen Arbeiten, soweit sie dem Ausbildungszweck entsprechen, im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen, ihn sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu überwachen. Bei Lehrlingen der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft ist das Schwergewicht auf die Hauswirtschaft zu legen;
- b) den Lehrling an den angeordneten Lehrlingsschulungen, Lehrgängen, Arbeitsvorhaben und Wettbewerben teilnehmen zu lassen;
- c) den Lehrling zum Führen des Tage- bzw. Berichtsbuches anzuhalten und dieses regelmäßig zu prüfen;
- d) die ihm/ihr obliegenden Erziehungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen, den Lehrling in die Familiengemeinschaft aufzunehmen und ihm die Möglichkeit zu geben, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen;
- e) den berufsschulpflichtigen Lehrling zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten;
- f) die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz zu beachten sowie die Einhaltung der Vorschriften über Jugendschutz und Unfallverhütung zu überwachen;
- g) an den für Lehrherren/Lehrfrauen veranstalteten Schulungen und Tagungen teilzunehmen.

Abschnitt II

Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau

Eignungserklärung als Lehrbetrieb

§ 8

Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau

- (1) Zur Ausbildung von Lehrlingen sind nur anerkannte Lehrherren/Lehrfrauen in für geeignet erklärten landwirtschaftlichen Betrieben berechtigt. Die Anerkennung kann einem Bewerber/einer Bewerberin nur als Leiter eines Betriebes oder Teilbetriebes bzw. als Leiterin der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft und nur für seine/ihre Person erteilt werden.
- (2) Die Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau setzt voraus, daß der Bewerber/die Bewerberin
 - a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und kein Verhalten gezeigt hat, das mit der Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau unvereinbar ist,
 - b) die Meisterprüfung (§§ 29 ff) mit Erfolg abgelegt hat,
 - c) einen landwirtschaftlichen Betrieb oder Teilbetrieb bzw. die landwirtschaftliche Hauswirtschaft

mindestens ein Jahr selbständig und erfolgreich geführt und das 24. Lebensjahr vollendet hat,

- d) den ihm/ihr als Lehrherrn/Lehrfrau obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben gewachsen ist und die Gewähr bietet, die Verpflichtungen als Lehrherr/Lehrfrau zu erfüllen,
- e) die richtige Beeinflussung und Betreuung des Lehrlings in persönlicher und sittlicher Beziehung durch geordnete Verhältnisse in der Familie und im Betrieb gewährleistet.

(3) Diplomlandwirten, Ingenieuren für Landbau sowie Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen oder mit der Abschlußprüfung einer dreijährigen Höheren Landfrauenschule kann auf Antrag der Nachweis nach Abs. 2 Buchst. b) erlassen werden, wenn sie nach der Gehilfen- bzw. Praktikantenprüfung eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit mit einjähriger selbständiger Betriebs- bzw. Hauswirtschaftsführung ausgeübt haben. Die Entscheidung trifft die Regierung.

(4) Lehrherr kann nur sein, wer Landwirt im Hauptberuf ist.

§ 9

Voraussetzungen für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb

- (1) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb setzt voraus, daß der Betrieb
 - a) nach seiner Art und seinen Einrichtungen neuzeitlichen Anforderungen entspricht,
 - b) nach fortschrittlichen betriebswirtschaftlichen Methoden erfolgreich bewirtschaftet wird bzw. eine vorbildliche Hauswirtschaft hat,
 - c) geordnete Sozial- und Arbeitsverhältnisse aufweist,
 - d) den Unfallverhütungsvorschriften entspricht und hierüber eine Bestätigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorlegt,
 - e) eine ordentliche, zeitgemäße Lehrlingsunterbringung gewährleistet.
- (2) Wenn der Lehrherr nicht gleichzeitig Betriebsinhaber bzw. die Lehrfrau nicht dessen Ehefrau ist, setzt die Eignungserklärung auch voraus, daß die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 Buchst. a) und b) seitens des Betriebsinhabers sichergestellt ist.

§ 10

Durchführung der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau ist mit dem Lebenslauf des Bewerbers/der Bewerberin und einem amtlichen Führungszeugnis neuesten Datums sowie einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses über die Meisterprüfung bzw. den Ausbildungsabschluß nach § 8 Abs. 3 und einem Nachweis über die bisherige praktische Tätigkeit bei dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen.

Mit dem Antrag auf Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau ist der Antrag auf Eignungserklärung als Lehrbetrieb zu verbinden. Der Antrag ist, wenn der Bewerber/die Bewerberin nicht selbst Eigentümer(in) oder Pächter(in) des Betriebes bzw. die Bewerberin nicht die Ehefrau des Betriebsinhabers ist, von dem Betriebsinhaber zu stellen. Das Landwirtschaftsamt nimmt im Benehmen mit der Kreisgeschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes zu den Anträgen Stellung und legt sie der Regierung vor.

(2) Bei der Regierung ist ein Ausschuß (Anerkennungsausschuß) zu bilden, der nach Besichtigung des Betriebes über die Anträge entscheidet. Dem Ausschuß gehören an:

- a) der Leiter des Abschnittes Landwirtschaft der Regierung bzw. die Leiterin des Sachgebietes landwirtschaftliche Hauswirtschaft als Vorsitzende; diese sind berechtigt, den Vorsitz einem Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes bzw. einer Beamtin des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes zu übertragen;
- b) zwei Lehrherren/Lehrfrauen; jeweils ein Mitglied soll Arbeitnehmer sein. Bei Anerkennung eines Saatzüchters als Lehrherr auf dem Gebiet der Saatzucht und Eignungserklärung eines Saatzuchtbetriebes als Lehrbetrieb muß ein Mitglied Saatzüchter sein.

Die Mitglieder nach Buchst. b) bestellt die Regierung auf Vorschlag der Hauptgeschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes.

(3) Die Regierung teilt dem Bewerber/der Bewerberin, dem Landwirtschaftsamt und ggf. dem Betriebsinhaber die Entscheidung des Anerkennungsausschusses mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die erstmalige Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau wird in der Regel auf fünf Jahre befristet. Die Regierung entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Frist auf Antrag des Lehrherrn/der Lehrfrau, ob die Anerkennung in eine unbefristete umzuwandeln ist. Hierüber wird von der Regierung eine Urkunde ausgestellt. Sofern ein Lehrherr/eine Lehrfrau während der Frist die Eignung für die unbefristete Anerkennung ohne Verschulden noch nicht genügend unter Beweis stellen konnte, kann die Frist einmal um drei Jahre verlängert werden. Die Eignungserklärung des Betriebes erfolgt in der Regel unbefristet.

(5) Anerkannte Lehrherren/Lehrfrauen dürfen in den für geeignet erklärten Betrieben in der Regel bis zu zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden.

§ 11

Wechsel des Lehrherrn/der Lehrfrau in einen anderen Betrieb

(1) Wechselt ein Lehrherr/eine Lehrfrau in einen anderen Betrieb, so hat er/sie dies dem für den neuen Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt mitzuteilen, wenn er/sie dort wieder Lehrlinge ausbilden will. Besitzt der neue Betrieb die Eignungserklärung als Lehrbetrieb noch nicht, so ist diese vom Verfügungsberechtigten zu beantragen.

(2) Bei Ausscheiden des Lehrherrn/der Lehrfrau bleibt die Eignungserklärung des Betriebes fortbestehen, sofern keine Gründe für die Rücknahme (§ 16) vorliegen.

§ 12

Fortsetzung der Lehre bei Ausscheiden des Lehrherrn/der Lehrfrau

Bei Ausscheiden des Lehrherrn/der Lehrfrau kann eine kurzfristige Fortsetzung der Ausbildung im bisherigen Lehrbetrieb vom Landwirtschaftsamt als Lehre anerkannt werden.

§ 13

Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen

(1) Die Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau und die Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen setzt voraus, daß

- a) der Bewerber/die Bewerberin im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und über das erforderliche praktische Können und fachliche Wissen verfügt,
- b) der Betrieb nach seiner Art und seinen Einrichtungen durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(2) Die Anerkennung berechtigt nur zur Ausbildung von Familienangehörigen. Über die Anerkennung und Eignungserklärung entscheidet das Landwirtschaftsamt.

§ 14

Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau und Eignungserklärung als Lehrbetrieb bei Austauschlehre

(1) Bei Austauschlehre hat das für den Lehrbetrieb zuständige Landwirtschaftsamt die Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau und die Eignungserklärung als Lehrbetrieb auszusprechen, sofern die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Buchst. a) und § 9 Abs. 1 gegeben sind. Die Anerkennung und Eignungserklärung ist in diesem Falle für das vorliegende Lehrverhältnis gültig. Die Austauschlehre ist unzulässig, wenn die beiden Betriebe in der gleichen Gemeinde oder in unmittelbar benachbarten Gemeinden liegen.

(2) Der Eignungserklärung hat eine Besichtigung des Betriebes durch den Vorstand des Landwirtschaftsamtes oder seines Vertreters voranzugehen.

§ 15

Überwachung der Lehrbetriebe

(1) Die Lehrbetriebe sind jährlich durch einen Berater/eine Beraterin des für ihren Sitz zuständigen Landwirtschaftsamtes zu überprüfen. Bei Überprüfung von Saatzuchtlehrbetrieben ist ein Dienstangehöriger der Bayerischen Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan (Landessaatzuchtanstalt) zuzuziehen. Überprüfungen können auch von Vertretern des Staatsministeriums und der zuständigen Regierung durchgeführt werden.

(2) Die Überprüfung der Lehrbetriebe hat sich insbesondere auf die Ausbildung, daneben auch auf die Erziehung und Betreuung der Lehrlinge zu erstrecken. Auf die Beachtung des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschriften ist bei gegebenem Anlaß hinzuweisen.

§ 16

Rücknahme der Anerkennung und der Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung oder Eignungserklärung ist zurückzunehmen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Eignungserklärung weggefallen sind,
- b) der Lehrherr/die Lehrfrau seinen/ihren Verpflichtungen bei der Ausbildung des Lehrlings trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder sie gröblich verletzt oder
- c) der Lehrherr/die Lehrfrau die Überwachung der Ausbildung des Lehrlings oder des Lehrbetriebes verweigert.

(2) Die Entscheidung trifft der Anerkennungsausschuß, im Falle der §§ 13 und 14 das Landwirtschaftsamt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Auflösung des Lehrverhältnisses bei Rücknahme der Anerkennung oder Eignungserklärung

Bei Rücknahme der Anerkennung als Lehrherr/Lehrfrau oder der Eignungserklärung als Lehrbetrieb gilt ein bestehendes Lehrverhältnis als gelöst.

Abschnitt III

Prüfungsordnung für die Gehilfenprüfung

§ 18

Voraussetzungen für die Zulassung, Prüfungstermin, Anmeldung

(1) Zur Gehilfenprüfung wird zugelassen, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordnungsgemäß abgeleistet und die Verpflichtungen nach § 6 erfüllt hat. Die

Teilnahme an den in § 6 Buchst. d) aufgeführten Ausbildungsmöglichkeiten wird nach einem vom Staatsministerium bestimmten Punktsystem bewertet. Über die Zulassung entscheidet das für den Lehrbetrieb zuständige Landwirtschaftsamt.

(2) Die Gehilfenprüfung findet in der Regel jährlich im Frühjahr und im Herbst statt.

(3) Die Bewerber/Bewerberinnen haben sich zum festgesetzten Zeitpunkt beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt zur Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) handschriftlicher Lebenslauf,
- b) Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Nachweise über die abgeleistete Lehrzeit, die Teilnahme an Lehrlingsschulungen, Lehrgängen, Arbeitsvorhaben und Wettbewerben (Lehrlingskarte). Landwirtschafts- und Saatzuchtlehrlinge haben außerdem den Nachweis über ein gültige Fahrerlaubnis für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge zu erbringen.

Dem Landwirtschaftsamt, das die Prüfung durchführt, hat der Bewerber/die Bewerberin spätestens 14 Tage vor der Prüfung die von ihm/ihr geführten Bücher (§ 6 Buchst. b) vorzulegen.

(4) Auf Grund der Anmeldungen bestimmt die Regierung die Landwirtschaftsämter, die die Prüfung durchzuführen haben und nimmt die Einteilung der Prüflinge vor.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, dem folgende Mitglieder angehören:

1. Landwirtschaft und Saatzucht:

- a) der Vorstand des die Prüfung durchführenden Landwirtschaftsamtes oder sein Vertreter als Vorsitzender;
- b) der Leiter oder ein Lehrer einer landwirtschaftlichen Berufsschule;
- c) zwei Lehrherren oder Landwirtschaftsmeister;
- d) ein Dienstangehöriger eines Tierzuchtamtes bzw. der Landessaatzuchtanstalt.

2. Landwirtschaftliche Hauswirtschaft:

- a) die Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft eines Landwirtschaftsamtes oder ihre Vertreterin als Vorsitzende;
- b) die Leiterin oder eine Lehrerin einer landwirtschaftlichen Berufsschule;
- c) zwei Lehrerinnen oder Meisterinnen der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft;
- d) ein Dienstangehöriger eines Tierzuchtamtes.

(2) Die Ausschußmitglieder nach Buchst. b) werden von der Regierung bestimmt, die Ausschußmitglieder nach Buchst. c) vom Landwirtschaftsamt auf Vorschlag der Kreisgeschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes bestellt, die Ausschußmitglieder nach Buchst. d) von dem für den Prüfungsort zuständigen Tierzuchtamt bzw. von der Landessaatzuchtanstalt bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 20

Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff

(1) In der Prüfung soll der Lehrling der Landwirtschaft und der Saatzucht nachweisen, daß er im Stande ist, die grundlegenden Arbeiten in der Landwirtschaft/Saatzucht überlegt und zweckmäßig auszuführen und daß er über das erforderliche fachliche und gemeinschaftskundliche Wissen verfügt.

(2) Der Lehrling der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft soll nachweisen, daß er die grundlegenden Arbeiten in der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft und in den übrigen Arbeitsbereichen der Frau im landwirtschaftlichen Betrieb überlegt und zweckmäßig ausführen kann und daß er über das erforderliche fachliche und gemeinschaftskundliche Wissen verfügt.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Teile:

- a) praktischer Teil,
- b) mündlicher Teil (fachliches und gemeinschaftskundliches Wissen),
- c) schriftlicher Teil (schriftliche Arbeiten einschließlich der Führung des Tage- und des Berichtsbuches).

Die Themen werden dem gesamten Ausbildungs- und Prüfungsstoff entnommen.

§ 21

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in einem geeigneten landwirtschaftlichen Betrieb durchzuführen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Vereinbarung mit dem Betriebsleiter bestimmt. Lehrlinge der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft können im Bedarfsfall auch an einer Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft, geprüft werden.

(2) Der Lehrling darf nicht von seinem Lehrherrn/seiner Lehrfrau und nicht im Dienstbezirk des Landwirtschaftsamtes geprüft werden, in dem er seine Lehre abgeleistet oder seinen Wohnsitz hat oder die landwirtschaftliche Fachschule besucht hat.

(3) An einer Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge teilnehmen.

(4) Für die Durchführung der Prüfung sind in der Landwirtschaft/Saatzucht in der Regel mindestens acht Stunden anzusetzen; die Prüfung soll möglichst an einem Tag durchgeführt werden. In der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft sind in der Regel mindestens zehn Stunden anzusetzen; die Prüfung soll sich auf zwei Tage erstrecken und zwar vom Mittag des ersten bis zum Nachmittag des zweiten Tages.

(5) Für berufsschulpflichtige Lehrlinge wird der schriftliche Teil der Prüfung (§ 20 Abs. 3 Buchst. c) am Ende des letzten Berufsschuljahres an der landwirtschaftlichen Berufsschule durchgeführt.

§ 22

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings sind innerhalb eines jeden Prüfungsteiles in folgenden Abstufungen mit ganzen Noten zu bewerten:

- | | |
|-----------------------|--|
| Note 1 = sehr gut | (eine besonders hervorragende Leistung) |
| Note 2 = gut | (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) |
| Note 3 = befriedigend | (eine über dem Durchschnitt liegende Leistung) |
| Note 4 = ausreichend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| Note 5 = mangelhaft | (eine Leistung mit erheblichen Mängeln) |
| Note 6 = ungenügend | (eine völlig unbrauchbare Leistung). |

(2) Die Noten der Prüfungsteile werden vervielfacht:

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) praktischer Teil | 5fach |
| b) mündlicher Teil | 2fach |
| c) schriftlicher Teil | 3fach. |

Die Ergebnisse werden zusammengezählt und durch 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Bei Ermittlung der Prüfungsnote ist folgende Abstufung anzuwenden:

1,00 — 1,50	= sehr gut
1,51 — 2,50	= gut
2,51 — 3,50	= befriedigend
3,51 — 4,50	= ausreichend
4,51 — 5,50	= mangelhaft
über 5,50	= ungenügend.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note eines Prüfungsteiles schlechter als 4,50 ist.

§ 23

Ausschluß von der Prüfung

Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung grob ungebührlich benimmt.

§ 24

Prüfungszeugnis, Gehilfenbrief

(1) Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis und den Gehilfenbrief. Das Zeugnis berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ / „Saatzuchtgehilfe“ / „Gehilfin der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft“.

(2) In das Prüfungszeugnis ist die Prüfungsnote in Worten aufzunehmen. Die Noten der Prüfungsteile sind zu vermerken.

(3) Das Prüfungszeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Gehilfenbrief von dessen Vorsitzendem/Vorsitzender unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel des Landwirtschaftsamtes versehen.

(4) Hat ein Lehrling die Prüfung nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

Ein Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, frühestens nach einem weiteren halben Jahr Lehre, wiederholen.

Abschnitt IV

Fortbildung der Gehilfen

§ 26

Ziel und Art der Gehilfenfortbildung

(1) Die Gehilfenfortbildung dient der fachlichen Weiterbildung, insbesondere der Vorbereitung auf die Meisterprüfung.

1. Landwirtschaft und Saatzucht:

Während der Gehilfenfortbildung soll sich der Gehilfe die Kenntnisse und Erfahrungen aneignen, die zur selbständigen Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes, in der Saatzucht zur selbständigen technischen Leitung eines Zuchtbetriebes erforderlich sind.

2. Landwirtschaftliche Hauswirtschaft:

Die Gehilfin soll sich die Kenntnisse und Erfahrungen zur Führung einer landwirtschaftlichen Hauswirtschaft nach sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie die Fähigkeiten für ihre Aufgaben als Mitverantwortliche im Betrieb und in der Gemeinschaft aneignen.

(2) Der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule ist Voraussetzung für die Zulassung zur Meister-/Meisterinnenprüfung und

wird bis zur Gesamtdauer von drei Jahren auf die Gehilfenfortbildung angerechnet.

(3) Während der Gehilfenzeit hat der Gehilfe/die Gehilfin an den Fortbildungsmaßnahmen einschließlich eines Vorbereitungslehrganges für die Meisterprüfung teilzunehmen; nach Möglichkeit soll er/sie auch eine ländliche Heimvolkshochschule, die Gehilfin der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft außerdem einen Lehrgang für Schwesternhelferinnen besuchen. Die Teilnahme ist in eine Gehilfenkarte einzutragen und von der Regierung bzw. vom Landwirtschaftsamt bestätigen zu lassen.

(4) Die Gehilfin der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft kann bis zu einem Jahr ihrer Gehilfenzeit auch in Heimen (Kinderheim, Altersheim, Landvolkshochschule, Krankenhaus u dgl.) ableisten.

(5) Auslandspraktikum kann bis zu einem Jahr auf die Gehilfenzeit angerechnet werden.

§ 27

Anmeldung zur Gehilfenfortbildung

Gehilfen/Gehilfinen, die sich der Meisterprüfung unterziehen wollen, haben sich unmittelbar nach der Gehilfenprüfung, ebenso nach jedem Stellenwechsel bei dem für ihren Arbeitsplatz zuständigen Landwirtschaftsamt zur Gehilfenfortbildung anzumelden.

§ 28

Dauer der Gehilfenfortbildung

(1) Die Gehilfenfortbildung dauert in der Regel sechs Jahre. Saatzuchtgehilfen haben mindestens zwei Jahre in einem Saatzuchtbetrieb abzuleisten. Gehilfen/Gehilfinen, die vor der Gehilfenprüfung außer der Lehrzeit eine praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft/Saatzucht/landwirtschaftlichen Hauswirtschaft nachweisen, kann diese Tätigkeit bei der Zulassung zur Meisterprüfung auf die Gehilfenzeit angerechnet werden.

(2) Die Gehilfenzeit schließt mit der Meisterprüfung ab.

Abschnitt V

Prüfungsordnung für die Meisterprüfung

§ 29

Voraussetzungen für die Zulassung, Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Meisterprüfung setzt voraus, daß der Gehilfe/die Gehilfin

- im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- die Gehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
- eine landwirtschaftliche Fachschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
- sich der Gehilfenfortbildung nach §§ 26 und 28 unterzogen und dabei einen Vorbereitungslehrgang besucht hat,
- ein Jahr Fremdlehre oder ein Jahr praktische Tätigkeit in einem fremden, nach Möglichkeit in einem für geeignet erklärten Betrieb (§§ 9 und 10) abgeleistet hat.

(2) Die Anmeldung zur Meisterprüfung hat in der Regel ein Jahr vor der Prüfung, spätestens zum 1. Juni zu erfolgen. Sie ist über das für den Wohnort des Gehilfen/der Gehilfin zuständige Landwirtschaftsamt mit folgenden Unterlagen bei der Regierung einzureichen:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- amtliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- amtlich beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Fremdlehre oder praktische Tätigkeit, Gehilfenprüfung und Gehilfenzeit, des letzten Schulzeugnisses und des Abschlußzeugnisses der Fachschule,
- Gehilfenkarte.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Meisterprüfung obliegt der Regierung, die für den Wohnort des Gehilfen/der Gehilfin zuständig ist.

§ 30

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Meisterprüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, dem folgende Mitglieder angehören:

1. Landwirtschaft und Saatzucht:

- der Leiter des Abschnittes Landwirtschaft der Regierung oder ein von ihm beauftragter Beamter des höheren landwirtschaftlichen Dienstes als Vorsitzender,
- der Vorstand eines Landwirtschaftsamtes,
- drei Lehrherren, von denen einer Arbeitnehmer sein soll,
- ein Beamter des höheren landwirtschaftlichen Dienstes eines Tierzuchtamtes bzw. der Landes-saatzuchtanstalt.

2. Landwirtschaftliche Hauswirtschaft:

- die Leiterin des Sachgebietes landwirtschaftliche Hauswirtschaft der Regierung oder eine von ihr beauftragte Beamtin des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes als Vorsitzende,
- die Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft eines Landwirtschaftsamtes,
- zwei Lehrerinnen, von denen eine Arbeitnehmer sein soll.

(2) Das Mitglied unter Buchst. b) wird von der Regierung bestimmt, die Mitglieder unter Buchst. c) werden von der Regierung auf Vorschlag der Hauptgeschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes bestellt, das Mitglied unter Buchst. d) wird vom Staatsministerium bzw. von der Landessaatzuchtanstalt bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 31

Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff

(1) In der Prüfung soll der Landwirtschaftsgehilfe und der Saatzuchtgehilfe nachweisen, daß er

- fähig ist, einen Betrieb in allen Einzelheiten und Zusammenhängen zu erkennen, sachgemäß einzurichten und selbständig zu leiten,
- im Stande ist, die im Betrieb vorkommenden Arbeiten selbst meisterhaft auszuführen,
- seine Fertigkeiten und Kenntnisse anderen vermitteln und die von anderen durchgeführten Arbeiten zutreffend beurteilen kann sowie die fachlichen und erzieherischen Fähigkeiten für die Ausbildung von Lehrlingen hat,
- gründliches Fachwissen und die erforderlichen Kenntnisse in der Gemeinschaftskunde besitzt.

(2) Die Gehilfin der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft soll nachweisen, daß sie

- die Voraussetzungen für die selbständige Führung einer landwirtschaftlichen Hauswirtschaft und die Fähigkeiten für ihre Aufgaben im landwirtschaftlichen Betrieb besitzt,
- die in der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft vorkommenden Arbeiten meisterhaft ausführen kann,
- ihre Fertigkeiten und Kenntnisse anderen vermitteln und die von anderen durchgeführten Arbeiten zutreffend beurteilen kann sowie die fachlichen und erzieherischen Fähigkeiten für die Ausbildung von Lehrlingen hat,
- gründliches Fachwissen und die erforderlichen Kenntnisse in der Gemeinschaftskunde besitzt.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Teile:
1. Landwirtschaft und Saatzucht:

A Praktischer Teil

Abschnitt 1: Große praktische Aufgabe mit Lehrlingsunterweisung

Abschnitt 2: Beurteilungsaufgaben mit und ohne Lehrling;

B Theoretischer Teil

Abschnitt 1 (schriftlich): Hausarbeit und eine unter Aufsicht zu fertigende Aufgabe mit dreistündiger Bearbeitungszeit

Abschnitt 2 (mündlich): fachliches und gemeinschaftskundliches Wissen.

2. Landwirtschaftliche Hauswirtschaft:

A Praktischer Teil

Abschnitt 1: Praktische Aufgaben mit Lehrlingsunterweisung

Abschnitt 2: Beurteilungsaufgabe mit Lehrling, Vorführung;

B Theoretischer Teil

Abschnitt 1 (schriftlich): Hausarbeit und eine unter Aufsicht zu fertigende Aufgabe mit dreistündiger Bearbeitungszeit

Abschnitt 2 (mündlich): fachliches und gemeinschaftskundliches Wissen.

Die Themen werden dem gesamten Ausbildungs- und Prüfungsstoff entnommen.

§ 32

Benotung

(1) Die Leistungen sind innerhalb eines jeden Teils und Abschnittes in den Abstufungen des § 22 Abs. 1 zu bewerten.

(2) Die Abschnittsnoten innerhalb des praktischen und theoretischen Teils der Prüfung werden vervielfacht:

Praktischer Teil	Abschnitt 1	3fach
	Abschnitt 2	2fach
Theoretischer Teil	Abschnitt 1	3fach
	Abschnitt 2	2fach

Die Ergebnisse werden zusammengezählt und durch 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Bei Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist die Abstufung nach § 22 Abs. 3 anzuwenden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note im Prüfungsabschnitt A 1 oder die Note in einem Prüfungsteil schlechter als 4,50 ist.

§ 33

Rücktritt

Tritt der Gehilfe/die Gehilfin nach Beginn des Praktischen Teils der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 34

Prüfungszeugnis, Meisterbrief

(1) Hat der Gehilfe/die Gehilfin die Prüfung bestanden, erhält er/sie ein Zeugnis und den Meisterbrief. Das Zeugnis berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“ / „Saatzuchtmeister“ / „Meisterin der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft“.

(2) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Meisterbrief vom Regierungspräsidenten unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel der Regierung versehen.

(3) In das Zeugnis ist die Gesamtprüfungsnote in Worten aufzunehmen. Die Noten in den einzelnen Teilen und Abschnitten der Prüfung werden vermerkt.

(4) Hat der Gehilfe/die Gehilfin die Prüfung nicht bestanden, erhält er/sie eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 35

Wiederholung der Prüfung

Ein Gehilfe/eine Gehilfin, der/die die Meisterprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, frühestens nach einem Jahr wiederholen.

§ 36

Sonder- und Schlußbestimmungen

(1) Die Abschlußprüfung einer Höheren Landbauschule (Meisterschule) gilt als Theoretischer Teil der Meisterprüfung.

(2) Die Regierung kann bis zum 31. Dezember 1970, das Staatsministerium auch nach diesem Zeitpunkt in besonderen Härtefällen Lehrlinge zur Gehilfenprüfung zulassen, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 6 Buchst. d) nicht erfüllt haben.

(3) Das Staatsministerium kann bis zum 31. Dezember 1973 von den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Buchst. e) in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Bei Leitern von Saatzucht- oder Saatzuchtteilbetrieben kann das Staatsministerium bis zum 31. Dezember 1976 von der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Buchst. b) Ausnahmen zulassen.

(5) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 8. Juni 1960 (GVBl. S. 124) und die Verordnung über die Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft vom 7. März 1961 (GVBl. S. 121) außer Kraft.

München, den 29. November 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Anlage

Lehrvertrag

Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue. Sein Ziel ist, dem Lehrling durch geordnete Ausbildung die für den angestrebten Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihn dabei zu einem tüchtigen Menschen zu erziehen.

Zwischen dem Lehrherrn/der Lehrfrau*)
in: Post:
Landwirtschaftsamt: Arbeitsamt:
und dem Lehrling:
geboren am: in: Land:
wohnhaft in: Landkreis:
gesetzlich vertreten durch:
in:
(Ort, Straße und Hausnummer)
wird folgender Lehrvertrag abgeschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen!

I. Allgemeines

Für das Lehrverhältnis gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft, der Saatzucht und der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft vom 29. November 1967 (GVBl. S. 484).

II. Lehrzeit

Das Lehrverhältnis beginnt am 19.....
und endet am 19.....

Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit.

Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne gegenseitige Entschädigung und ohne Angabe von Gründen mit 3tägiger Kündigung gelöst werden.

III. Pflichten des Lehrherrn/der Lehrfrau

Der Lehrherr/die Lehrfrau verpflichtet sich:

1. den Lehrling in die Hausgemeinschaft aufzunehmen und ihm Familienanschluß zu gewähren,
2. den Lehrling sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu überwachen,
3. den Lehrling mit allen im Lehrbetrieb vorkommenden Arbeiten, soweit sie dem Ausbildungszweck entsprechen und seinen körperlichen Kräften und geistigen Fähigkeiten angemessen sind, im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen, ihm die zum Verständnis dieser Arbeiten notwendigen Belehrungen zu erteilen und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften besonders hinzuweisen,
4. den Lehrling neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten und ihn sorgfältig zu betreuen,
5. dem Lehrling ausreichende Arbeitspausen und reichliche Nachtruhe zu gewähren,
6. den Lehrling zur Führung des Tagebuches bzw. des Berichtsbuches anzuhalten, diese Bücher mindestens monatlich durchzusehen und die Kenntnisnahme zu bestätigen,
7. dem Lehrling eine gesunde und ausreichende Kost sowie eine gute und saubere Unterkunft einschließlich Reinigung und Instandsetzung der Bett- und Leibwäsche zu gewähren und bei Erkrankung für die erforderliche Pflege und ärztliche Betreuung zu sorgen.

Bei einem Lehrling, der noch nicht 18 Jahre alt ist, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) zu beachten.

IV. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich:

1. dem Lehrherrn/der Lehrfrau Treue und Gehorsam zu erweisen, seine/ihre Anordnungen gewissenhaft und pünktlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes ordentlich zu betragen,
2. für den Lehrherrn/die Lehrfrau und den Betrieb einzutreten und die erforderliche Verschwiegenheit zu wahren,
3. die Bestimmungen über die Lehrlingsausbildung, die Haus- und Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
4. die ihm anvertrauten Tiere sorgsam zu betreuen und Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln,
5. für Sauberkeit und Ordnung besorgt zu sein und zur Arbeit eine zweckentsprechende Kleidung zu tragen,
6. das Tage- bzw. Berichtsbuch zu führen und monatlich dem Lehrherrn/der Lehrfrau zur Kenntnis-

nahme und auf Verlangen dem zuständigen Landwirtschaftsamt und der Landwirtschaftlichen Berufsschule zur Beurteilung vorzulegen,

- 7. an den angeordneten Lehrlingsschulungen, Lehrgängen, Arbeitsvorhaben und Wettbewerben teilzunehmen,
- 8. seiner Berufsschulpflicht nachzukommen,
- 9. den Lehrherrn/die Lehrfrau unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen, falls er gezwungen ist, von der Arbeit, der Berufsschule oder den Ausbildungsmaßnahmen nach Ziff. 7 fernzubleiben und bei Krankheit oder Unfall innerhalb 3 Tagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

V. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich:

- 1. den Lehrling zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
- 2. den Lehrherrn/die Lehrfrau im Bemühen um die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings zu unterstützen,
- 3. sich durch regelmäßige Nachprüfung der Tage- bzw. Berichtsbuchführung vom Fortgang der Ausbildung des Lehrlings zu überzeugen.

VI. Lehrlingsvergütung und sonstige Leistungen

Der Lehrherr/die Lehrfrau gewährt dem Lehrling eine monatliche Vergütung nach den tarifvertraglichen Bestimmungen in Höhe von derzeit

- DM im 1. Lehrjahr
- DM im 2. Lehrjahr
- DM im 3. Lehrjahr.

Die Vergütung wird dem Lehrling bei Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Lehrgänge weitergewährt. Bezüglich der Vergütung im Krankheitsfalle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Urlaub und Freizeit

Der Lehrling erhält Jahresurlaub gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 24 Arbeitstage,
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres 15 Arbeitstage.

Der Urlaub wird möglichst in die arbeitsruhige Zeit verlegt.

Während des Urlaubs wird die Vergütung weiterbezahlt. Verbringt der Lehrling seinen Urlaub außerhalb der Hausgemeinschaft des Lehrherrn/der Lehrfrau, so erhält er außerdem die von der zuständigen Landesbehörde festgesetzten Sachbezugswerte (§ 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung). Die Vergütung und die Sachbezugswerte sind bei Beginn des Urlaubs im voraus zu bezahlen.

An Freizeit werden dem Lehrling, der den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht unterliegt, im Monat mindestens zwei ganze und vier halbe Tage gewährt.

VIII. Auflösung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit von beiden Teilen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gelöst werden*).

*) Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Lehrverhältnisses nach Recht und Billigkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Treuepflicht nicht mehr zugemutet werden kann. Beim Lehrverhältnis ist besonders zu berücksichtigen, daß es ein Erziehungsverhältnis ist. Erst wenn alle Erziehungsmöglichkeiten erschöpft sind, berechtigten Verfehlungen des Lehrlings in der Regel zur Kündigung aus wichtigem Grunde.

Vor der Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr/die Lehrfrau das zuständige Landwirtschaftsamt unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

IX. Lehrzeugnis

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr/die Lehrfrau dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Das Zeugnis muß Angaben über die Art und die Dauer der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten enthalten.

Auf Wunsch des Lehrlings oder seines Erziehungsberechtigten sind auch Angaben über Führung und Leistung in das Zeugnis aufzunehmen.

Sofern das Lehrverhältnis aus Verschulden des Lehrlings aufgelöst wird, hat der Lehrherr/die Lehrfrau dem Lehrling eine Bescheinigung über Art und Dauer der Ausbildung auszustellen.

X. Sonstige Vereinbarungen

.....

Die Vertragschließenden bestätigen hiermit durch eigenhändige Unterschrift, daß sie mit allen Punkten des Lehrvertrages einverstanden sind.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes.

....., den 19.....

.....
Lehrherr/Lehrfrau

.....
Lehrling

.....
Gesetzliche Vertreter
des Lehrlings*)

Diesen Vertrag erkenne ich als für mich verbindlich an, insbesondere hinsichtlich der Sach- und Geldleistungen.

.....
Betriebsinhaber
(nur wenn nicht gleichzeitig Lehrherr)

Vermerke des Landwirtschaftsamtes über evtl. vor diesem Lehrverhältnis abgeleistete Lehrzeit

.....

Lehrlingsstammrolle Nr.:

Genehmigt:

....., den
(Landwirtschaftsamt)

.....
(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Vater und Mutter oder Vormund.

**Verordnung
über die Aufhebung des Forstamtes Bischofsgrün sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 1. Dezember 1967

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Bischofsgrün wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Bischofsgrün gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Goldkronach aus dem Landkreis Bayreuth die Gemeinden
- | | | |
|---|---|---|
| Bischofsgrün | Wülfersreuth | |
| sowie die gemeindefreien Gebiete | | |
| Bischofsgrüner Forst (nur Distr. I, V, VI, VII und von Distr. IV die Staatswaldabteilungen 1-5 und 11-19) | Goldkronacher Forst (Teilfläche bei Forsthaus Hirschhorn) | Warmensteinacher Forst - Nord (Teilfläche bei Forsthaus Hirschhorn) |
- aus dem Landkreis Münchberg die Gemeinden
- | | | |
|--|---|--|
| Gefrees (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Bischofsgrün) | Kornbach (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Bischofsgrün) | Metzlersreuth (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Bischofsgrün) |
|--|---|--|
- aus dem Landkreis Wunsiedel das gemeindefreie Gebiet
- Weißensstadter Forst-Süd (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Bischofsgrün)
- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Fichtelberg aus dem Landkreis Bayreuth die gemeindefreien Gebiete
- | | |
|---|---|
| Bischofsgrüner Forst (nur die Staatswaldabteilungen 6-10 des Distriktes IV) | Neubauer Forst-Nord (nur Distr. II Nußhardt und Distr. III Weißmainleite südl. des Mains) |
|---|---|
- aus dem Landkreis Wunsiedel das gemeindefreie Gebiet
- Neubauer Forst-Süd (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Bischofsgrün)

§ 3

An der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderungen ein:

Oberforstdirektion Ansbach

Forstamt Kinding
Landkreis Eichstätt

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Kipfenberg das gemeindefreie Gebiet

Mandlach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Kipfenberg)

Forstamt Kipfenberg

Es tritt hinzu das seither dem Forstamt Kinding zugeteilte gemeindefreie Gebiet

Mandlach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Kipfenberg)

Oberforstdirektion Bayreuth

Forstamt Fichtelberg
Landkreis Bayreuth

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Weidenberg das gemeindefreie Gebiet

Fichtelberg (nur die Staatswaldabteilungen 18 und 19 des Distriktes IV)

Forstamt Goldkronach
Landkreis Bayreuth

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Weidenberg zugeteilten gemeindefreien Gebiete

Bischofsgrüner Forst (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Weidenberg)	Warmensteinacher Forst-Nord (nur die Staatswaldabteilungen 1 bis 3 des Distriktes VII)
---	--

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Weidenberg die Gemeinden

Görschnitz (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Goldkronach)	Untersteinach (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Goldkronach)
--	---

sowie die gemeindefreien Gebiete

Sophienthaler Forst (nur Staatsforstbesitz in Distr. Heide)	Goldkronacher Forst (nur Staatsforstbesitz in Distr. IV Gneisberg)
---	--

Forstamt Weidenberg
Landkreis Bayreuth

Es treten hinzu das seither dem Forstamt Fichtelberg zugeteilte gemeindefreie Gebiet

Fichtelberg (nur die Staatswaldabteilungen 18 und 19 des Distriktes IV)

die seither dem Forstamt Goldkronach zugeteilten Gemeinden

Görschnitz (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Goldkronach)	Untersteinach (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Goldkronach)
--	---

sowie die seither dem Forstamt Goldkronach zugeteilten gemeindefreien Gebiete

Sophienthaler Forst (nur Staatsforstbesitz in Distr. Heide)	Goldkronacher Forst (nur Staatsforstbesitz in Distr. IV Gneisberg)
---	--

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Goldkronach die gemeindefreien Gebiete

Bischofsgrüner Forst (soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Weidenberg)	Warmensteinacher Forst-Nord (nur die Staatswaldabteilungen 1-3 des Distriktes VII)
---	--

§ 4

§ 4 Buchst. C Nr. 8 der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
München, den 1. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 5. Dezember 1967

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403, BGBl. Teil III 300 — 5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 9. Juni 1959 (GVBl. S. 178), geändert durch Verordnung vom 9. November 1966 (GVBl. S. 468), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zweigstellen sind in ihrem Bezirk für sämtliche amtsgerichtlichen Geschäfte zuständig, soweit nicht im Rahmen der Geschäftsverteilung Abweichendes bestimmt wird. Ausgenommen sind jedoch die Angelegenheiten, deren Erledigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Amtsgerichten übertragen ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
München, den 5. Dezember 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. H e l d, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Milchverordnung**

Vom 5. Dezember 1967

Auf Grund des § 52 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 26 Abs. 2 der Landesverordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV) vom 23. Juli 1962 (GVBl. S. 161, zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 24. Februar 1966 — GVBl. S. 89 —) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Großhandel mit Milch oder Milcherzeugnissen (§ 35 Abs. 1 Milchgesetz) in verkaufsfertigen Packungen genügt der Nachweis der Sachkunde nach Abs. 3 Satz 1.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in
Landwirtschaftssachen**

Vom 5. Dezember 1967

Auf Grund des § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 3. Dezember 1965 (GVBl. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Geschäfte in Landwirtschaftssachen werden jeweils dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks übertragen. Das gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich des Landgerichtsbezirks München II.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Verord-

nung über die Übertragung von Geschäften aus dem Bezirk des Amtsgerichts Weißenhorn auf das Amtsgericht Neu-Ulm vom 1. Oktober 1953 (BayBS III S. 208) und die Verordnung über die Übertragung von Geschäften in Landwirtschaftssachen vom 21. Dezember 1965 (GVBl. S. 377) gegenstandslos.

(2) Die anhängigen Landwirtschaftssachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nunmehr zuständige Gericht über. Die landwirtschaftlichen Beisitzer der bisher zuständigen Gerichte werden Beisitzer an den nunmehr zuständigen Gerichten.

München, den 5. Dezember 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. H e l d, Staatsminister

**Siebente Verordnung
über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern**

Vom 6. Dezember 1967

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die der Bezirksfinanzdirektion München angegliederten Staatsoberkassen München I und München II (§ 2 der Verordnung vom 10. Oktober 1955 — BayBS III S. 591 — und § 2 der Verordnung vom 19. August 1963 — GVBl. S. 185 —) werden zur „Staatsoberkasse München“ vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
München, den 6. Dezember 1967

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Verhütung und Bekämpfung
von Tierseuchen**

Vom 7. Dezember 1967

Auf Grund

- § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 3, §§ 16, 17 Nrn. 1, 3, 4, 8, 12, 17 und 19, §§ 18 bis 24, 26, 27, 29 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152),
- § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 669),
- § 6 Abs. 1, §§ 15 und 22 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 679),
- § 1 Nrn. 2 bis 6, §§ 2, 4 und 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205),
- §§ 2 und 17 der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (BGBl. I S. 381) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Überwachung der Viehmärkte
2. Abschnitt: Impfstoffe und Sera gegen Rotlauf
3. Abschnitt: Verfüttern von Speiseabfällen
4. Abschnitt: Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer
5. Abschnitt: Schutz gegen Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
6. Abschnitt: Bekämpfung der Hühnerpest
7. Abschnitt: Schutz gegen Maul- und Klauenseuche
8. Abschnitt: Schutz gegen Rinderpest
9. Abschnitt: Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme
10. Abschnitt: Schutz gegen Tollwut
11. Abschnitt: Schutz gegen Trichinose
12. Abschnitt: Schutz gegen Tuberkulose des Rindes
13. Abschnitt: Schutz gegen Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftswäldern
14. Abschnitt: Schutz gegen Einschleppen von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland
15. Abschnitt: Schutz gegen Einschleppen von Tierseuchen aus Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
16. Abschnitt: Straf- und Schlußbestimmungen.

1. Abschnitt**Überwachung der Viehmärkte****§ 1**

Auf Schlachtviehhöfen ist die Abhaltung von Zucht- und Nutztviehmärkten, von Zuchtviehauktionen, Zuchtviehschauen und Ausstellungen unzulässig.

§ 2

Klauenvieh ist beim Auftrieb amtstierärztlich zu untersuchen; bei Großvieh ist insbesondere auch auf die Maulhöhle, bei Ferkeln auf die Klauen unter Hochheben der einzelnen Tiere zu achten.

§ 3

Vorzeitig eingetroffenes Vieh ist täglich einzeln zu untersuchen; von einer wiederholten Untersuchung der Maulhöhle kann abgesehen werden. Am Markttag ist das Vieh nach § 2 vor Beginn der Untersuchung des übrigen Marktviehs, jedoch nicht früher als 12 Stunden vor Beginn des Auftriebs, zu untersuchen.

§ 4

Das in Eisenbahnwagen ankommende Vieh ist wagenweise vor oder beim Verlassen des Wagens, jedoch vor Verlassen der Rampe, amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 5

(1) Auf Viehmärkten benutzte Einstreu ist nach § 14 der Desinfektionsanweisung (Anlage A der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) zu behandeln.

(2) Restfutter aus Krippen, Raufen usw. ist, soweit es nicht in Schlachtviehställen des Schlachthofs verwendet werden kann, auf unschädliche Weise zu beseitigen.

§ 6

Wird auf Schlachtviehmärkten Maul- und Klauenseuche festgestellt, so ist das gesamte aufgetriebene Vieh als Sperrvieh zu behandeln.

§ 7

Großvieh darf von großen Zucht- und Nutztviehmärkten nur nach vorheriger Untersuchung gemäß § 2 abgetrieben werden. Welche Zucht- und Nutztviehmärkte hierunter fallen, bestimmt die Regierung.

§ 8

(1) Der Abtrieb des auf Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Viehs zu anderen Zwecken als zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte oder zu anderen als zu Schlachtzwecken ist verboten. Ausnahmen können auf Antrag von der Regierung oder der von dieser ermächtigten Stelle für tragendes und fehl-

geleitetes Vieh mit der Auflage zugelassen werden, daß die Tiere einer 14tägigen Beobachtung gemäß § 19 des Viehseuchengesetzes zu unterwerfen sind. Ausnahmen können außerdem für Eber, die kastriert werden sollen, mit der Auflage zugelassen werden, daß der Abtrieb unmittelbar an Empfänger gestattet wird, welche die Tiere mindestens 5 Wochen lang aufmästen. Die Gemeinde des Empfangsortes ist zu verständigen. Sie hat den Verbleib der Tiere und die Einhaltung der Mastfrist zu überwachen.

(2) Von Schlachtviehmärkten abzutreibendes Vieh ist als solches vor dem Abtrieb vom Besitzer oder dessen Beauftragten zu kennzeichnen. Dabei sollen

- a) Rinder, Kälber und Ziegen durch Haarschnitt oder haltbare Farbe in Form eines größeren rechtwinkligen Kreuzes, das auf dem Rücken des Tieres so anzubringen ist, daß keiner der Kreuzarme sich mit der Rückenlinie deckt,
- b) Schafe und Schweine durch ein mit haltbarer Farbe angebrachtes breites Band in der Nackengegend

gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist durch das Aufsichtspersonal überwachen zu lassen.

(3) Das von Schlachtviehmärkten abgetriebene Vieh ist innerhalb von 24 Stunden zu schlachten; beim Abtrieb in einen öffentlichen Schlachthof beträgt die Frist bis zum Schlachten vier Tage.

(4) Der Veranstalter des Schlachtviehmarktes hat über den Abtrieb der Tiere die Empfangsgemeinden zu verständigen, die darüber zu wachen haben, daß die vorstehenden Fristen eingehalten werden.

§ 9

Restbestände von Viehmärkten auf Viehhöfen sind täglich gemäß § 2 vor der Morgenfütterung und außerdem vor dem Abtrieb zu untersuchen. Die Regierung kann diese Maßnahme auch auf Nutzt- und Zuchtviehmärkte und auf in Gast- und Händlerställe übergeführte Restbestände ausdehnen. Ausnahmsweise kann statt der Untersuchung vor der Morgenfütterung die Untersuchung schon nach der vorhergehenden Abendfütterung vorgenommen werden.

2. Abschnitt**Impfstoffe und Sera gegen Rotlauf****§ 10**

Adsorbatimpfstoffe gegen Schweinerotlauf sind im Paul-Ehrlich-Institut — Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie — in Frankfurt a. Main zu prüfen.

§ 11

Rotlaufserum darf nur innerhalb von zwei Jahren nach der Prüfung verwendet werden. Serum, das zwei Jahre alt ist, ist aus dem Verkehr zu ziehen.

3. Abschnitt**Verfüttern von Speiseabfällen****§ 12**

Speiseabfälle aus Fleischverarbeitungsbetrieben oder Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und Speiseabfälle, die aus mehreren Haushalten gesammelt worden sind, dürfen an Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel nur verfüttert werden, wenn sie vorher bei einer Temperatur von mindestens 100° C zehn Minuten lang gekocht oder gedämpft worden sind.

§ 13

Speiseabfälle im Sinn des § 12, die nicht gekocht oder gedämpft worden sind, und Gegenstände, die mit solchen Speiseabfällen zusammengekommen sind, müssen so aufbewahrt werden, daß Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

4. Abschnitt

Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer

I. Anzeigepflicht

§ 14

Die Tierärzte haben jede Feststellung oder jeden Verdacht der ansteckenden Blutarmut der Einhufer der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, gleichgültig, ob die Seuche oder ihr Verdacht bei lebenden oder bei toten (geschlachteten, getöteten, gefallenen) Einhufern festgestellt worden ist. Sie haben ferner den Besitzer dieser Einhufer oder seinen Vertreter hiervon in Kenntnis zu setzen.

II. Ermittlungen

§ 15

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde veranlaßt den Amtstierarzt, den verdächtigen Bestand zu untersuchen und festzustellen, welche Einhufer krank, der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, welche verdächtigen Krankheitserscheinungen und ob Todesfälle in dem Bestand eingetreten sind und woher die Seuche stammt. Auch hier ist festzustellen, wohin Einhufer abgegeben worden sind. Die Ermittlungen sind in der Regel auf die letzten sechs Monate vor dem Ausbruch der Seuche zu erstrecken.

(2) Sind Einhufer aus dem Seuchengehöft abgegeben worden (Abs. 1), so benachrichtigt die Kreisverwaltungsbehörde sofort die Kreisverwaltungsbehörde der neuen Standorte der Tiere. Diese hat dann nach Abs. 1 zu verfahren.

§ 16

Die Kreisverwaltungsbehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruch oder Verdacht der Seuche in einer Gemeinde und von dem Erlöschen der Seuche oder des Verdachts die Wehrbereichsverwaltung schriftlich zu unterrichten.

III. Schutzmaßnahmen

a) Verfahren mit Einhufern in Seuchengehöften

§ 17

An den Eingängen der Ställe oder Standorte kranker und der Seuche verdächtiger Einhufer sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen ansteckender Blutarmut der Einhufer“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 18

(1) Kranke und der Seuche verdächtige Einhufer sind von anderen Einhufern abzusondern. Sie unterliegen der Stallsperrung. Alle übrigen Einhufer des verseuchten Bestandes und die sonstigen mit kranken oder der Seuche verdächtigen Einhufern innerhalb der letzten sechs Monate in Berührung gekommenen, aber noch gesund erscheinenden Einhufer gelten als der Ansteckung verdächtig, sofern die tatsächlichen Verhältnisse nicht eine Abkürzung oder Verlängerung dieses Zeitraums notwendig erscheinen lassen.

(2) Aus dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis können die der Seuche verdächtigen Einhufer mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet werden. Sie dürfen mit den anderen Einhufern des Seuchengehöfts oder mit fremden Einhufern nicht zusammengepannt oder sonstwie in Berührung gebracht werden.

(3) Die der Ansteckung verdächtigen Einhufer können ohne räumliche Beschränkung zur Arbeit unter der Bedingung verwendet werden, daß sie mit unverdächtigen Einhufern nicht zusammengepannt oder sonstwie in Berührung gebracht werden.

(4) Die der Seuche und der Ansteckung verdächtigen Einhufer des Seuchengehöfts dürfen in fremde

Stallungen nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Raufen, Tränkvorrichtungen oder andere Gerätschaften dürfen für solche Einhufer nicht benutzt werden. Außerhalb des Seuchengehöfts sind solche Einhufer durch Schilder mit der Aufschrift „Ansteckende Blutarmut“ zu kennzeichnen.

§ 19

(1) Der Weidegang ist für den gesamten Einhuferbestand des Seuchengehöfts verboten.

(2) Aus dringenden wirtschaftlichen Gründen kann die Kreisverwaltungsbehörde den Weidegang für die der Ansteckung verdächtigen Einhufer unter der Bedingung gestatten, daß diese Weiden bis zur Beseitigung des Ansteckungsverdachts für unverdächtige Einhufer gesperrt werden.

(3) Weiden, die mit kranken und der Seuche verdächtigen Einhufern besetzt waren, sind für die Dauer eines Jahres nach der letzten Besichtigung für Einhufer zu sperren.

§ 20

(1) Kranke und der Seuche verdächtige Einhufer dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nur zur Tötung ausgeführt werden.

(2) Der Ansteckung verdächtige Einhufer dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeführt werden. Sie hat die Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes zu unterrichten. Am Bestimmungsort unterliegen die Einhufer den Bestimmungen der §§ 27 und 28.

(3) Ansteckungsverdächtige Einhufer aus einem länger als zwei Jahre verseuchten Gehöft dürfen nur mit Genehmigung der Regierung ausgeführt werden und in der Regel nur zur Tötung oder Schlachtung.

§ 21

In ein Seuchengehöft dürfen Einhufer nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden. Sie sind abgedindert von den sonstigen Einhufern des verseuchten Bestandes unterzubringen.

§ 22

(1) Die Körperwärme der der Seuche und der Ansteckung verdächtigen Einhufer ist bis zur Feststellung ihrer Unverdächtigkeit vom Tierbesitzer oder seinem Beauftragten zweimal täglich, und zwar morgens und abends zu messen und in eine Liste einzutragen. Die Thermometer sind nach der Messung jedes Einhufers zu reinigen und zu entseuchen. Die Messungen sind durch Stichproben behördlich nachzuprüfen.

(2) Der Besitzer oder sein Vertreter hat dem Amtstierarzt das Auftreten verdächtiger Erscheinungen bei bisher gesund erscheinenden Tieren und den Tod von Einhufern sofort mitzuteilen.

§ 23

(1) Heilversuche und blutige Eingriffe an kranken und verdächtigen Einhufern darf nur ein Tierarzt vornehmen. Anfallendes Blut ist sorgfältig zu sammeln und, soweit es nicht zu Untersuchungen bestimmt ist, auf unschädliche Weise zu beseitigen. Die mit Blut verunreinigten Stellen und Gegenstände sind zu entseuchen.

(2) Die Entblutung und Zerlegung kranker und der Seuche verdächtiger Einhufer darf nicht im Seuchengehöft, sondern nur in Tierkörperbeseitigungsanstalten vorgenommen werden. Die Tötung im Seuchengehöft ohne Blutentziehung ist zulässig.

§ 24

Sind in getrennt liegenden Gehöftsteilen des Seuchengehöfts dauernd und wirksam getrennt gehaltene

Einhufnerbestände vorhanden und ist nach sorgfältiger Prüfung der örtlichen Verhältnisse durch den Amtstierarzt eine Ansteckung dieser Einhufnerbestände noch nicht anzunehmen und auch nicht zu besorgen, so können die Schutzmaßnahmen der §§ 17 bis 23 auf die im verseuchten Gehöftteil untergebrachten Einhufner beschränkt werden.

§ 25

Für einen länger als zwei Jahre verseuchten Einhufnerbestand kann die Regierung anordnen, daß die Schutzmaßnahmen bis zur Tötung des Bestandes aufrechterhalten bleiben. Die Wiedereinfuhr von Einhufnern ist in diesem Falle erst zwei Monate nach der Tötung des Gesamtbestandes und Abnahme der Schlußentseuchung gestattet.

§ 26

(1) Wenn die ansteckende Blutarmut in einer Ortschaft seit längerer Zeit und in bedrohlicher Ausdehnung herrscht, kann die Regierung anordnen, daß Einhufner auch aus unverseuchten Gehöften der Ortschaft nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nur zur Tötung oder Schlachtung ausgeführt werden dürfen.

(2) Die Regierung kann verbieten, daß Stuten aus solchen Ortschaften einem Hengst zugeführt werden, der Stuten aus anderen Ortschaften deckt. Sie kann auch das Zuführen fremder Stuten zu Hengsten in solchen Ortschaften verbieten.

b) Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Einhufnern in sonst unverdächtigen Beständen.

§ 27

(1) Der Ansteckung verdächtige Einhufner in sonst unverdächtigen Beständen sind abzusondern, amtstierärztlich zu untersuchen und unter Beobachtung zu stellen.

(2) Während der Beobachtung sind § 18 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Besitzer oder sein Vertreter hat verdächtige Erscheinungen oder Todesfälle bei den unter Beobachtung gestellten Einhufnern dem Amtstierarzt sofort mitzuteilen.

§ 28

Die Anordnungen sind mindestens zwei Monate lang aufrechtzuerhalten.

IV. Entseuchung (Desinfektion)

§ 29

(1) Die von kranken oder der Seuche verdächtigen Einhufnern stammenden Abfälle wie Dünger, Streu, Futterreste und ähnliche Stoffe und Jauche sind an abgesonderten, für Einhufner nicht zugänglichen Stellen des Gehöfts zu sammeln. Die festen Abfälle sind vor der Entfernung vom Gehöft drei Wochen lang vorschriftsmäßig zu packen; die Jauche, soweit sie nicht zur Packung verwendet wird, ist mit einem Entseuchungsmittel zu vermischen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Nr. 2 der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ Anlage A der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153). Die Abfälle dürfen nicht auf Weiden gebracht werden, die von Einhufnern beweidet werden.

(2) Die Standplätze kranker und der Seuche verdächtiger Einhufner und die mit ihnen und ihren Abgängen in Berührung gekommenen Gegenstände sind laufend nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Wochen einmal nach § 14 der oben angeführten Anlage A zu entseuchen. Zur Entseuchung ist 2%ige Natronlauge zu verwenden.

(3) Häute von kranken oder der Seuche verdächtigen Einhufnern sind 24 Stunden in ein Gemisch, bestehend aus 1%iger Natronlauge und 5% frisch gelöschtem Kalk (also auf 20 Liter 1%iger Natronlauge 1 kg frisch gelöschter Kalk), einzulegen.

V. Aufhebung der Schutzmaßnahmen in Seuchengehöften

§ 30

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) zwei Monate vergangen sind, nachdem sämtliche Einhufner des verseuchten Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind, oder
- b) während einer Zeit von sechs Monaten nach der Beseitigung der kranken Einhufner und dem Verschwinden der Erscheinungen bei den der Seuche verdächtigen Einhufnern keine Neuerkrankungen aufgetreten sind, und
- c) wenn in beiden Fällen die Schlußentseuchung durchgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Die Weidesperre nach § 19 Abs. 3 bleibt unbeschadet der Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 für die Dauer eines Jahres nach der letzten Beschickung aufrechterhalten.

(3) Wenn nur der Verdacht der Seuche vorlag, sind die angeordneten Schutzmaßnahmen sofort nach der Beseitigung des Verdachts aufzuheben.

(4) Aus dringenden wirtschaftlichen Gründen kann die Regierung im Falle des Abs. 1 a die Wiedereinstellung gesunder Einhufner vor Ablauf von zwei Monaten genehmigen, wenn die Einhufner nicht in die Standplätze kranker oder der Seuche verdächtig gewesener Einhufner eingestellt werden.

5. Abschnitt

Schutz gegen Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

§ 31

(1) Zuständige Behörde im Sinn der §§ 6, 15 und 22 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 679), in diesem Abschnitt Bundesverordnung genannt, ist das Bayerische Staatsministerium des Innern. Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) unberührt.

(2) Zuständige Stelle nach § 19 Abs. 1 der Bundesverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 32

Schutzimpfungen gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind verboten.

§ 33

- Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen
1. nicht auf Weiden verbracht, nicht an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern getränkt, nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen getrieben und nicht auf Tierschauen und Körungen verbracht,
 2. nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

6. Abschnitt

Bekämpfung der Hühnerpest

I. Schutzmaßnahmen in verseuchten Gehöften

§ 34

(1) Sämtliches Geflügel des Seuchengehöfts ist bis zur Abschachtung der Hühner, Truthühner, Perl-

hühner und Fasane gemäß § 35 und Ausführung der Entseuchung im Stall abzusondern (Stallsperre). Ausnahmen genehmigt die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) An den Eingängen der verseuchten Gehöfte, Geflügelställe und sonstigen Standorte von Geflügel sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hühnerpest“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Sind die Gehöfte unzureichend voneinander abgegrenzt, so kann die Kreisverwaltungsbehörde für die Dauer der Seuchengefahr die Stallsperre auch für das Geflügel der an ein Seuchengehöft angrenzenden Gehöfte anordnen.

§ 35

(1) In Geflügelbeständen, in denen Hühnerpest festgestellt ist, sind, nötigenfalls nach vorheriger Abschätzung des Wertes der Tiere, sämtliche Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasane und Pfauen auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu töten. Eine Beschränkung der Abschachtung auf Teile des Bestandes ist nur mit Genehmigung der Regierung unter den von ihr anzuordnenden Bedingungen zulässig.

(2) Die Tiere sind in Räumlichkeiten oder an Plätzen zu schlachten, die leicht und sicher gereinigt und entseucht werden können. Die Schlachtabfälle und Abwässer sind so zu beseitigen, daß eine Weiterverbreitung der Seuche durch sie nicht zu befürchten ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an die Abschachtung sind sämtliche Räumlichkeiten, in denen Geflügel untergebracht war, die Abschachtungsstätten und die in ihnen vorhandenen und die beim Schlachten benutzten Gegenstände gründlich zu reinigen und zu entseuchen.

(4) Das abgeschlachtete Geflügel darf nur nach Kochen oder Dämpfen, das unter behördlicher Aufsicht zu stehen hat, in Verkehr gegeben werden.

§ 36

Die Kreisverwaltungsbehörde kann den in einem Seuchengehöft Wohnenden oder Beschäftigten bis nach der Abschachtung des Geflügels und der Entseuchung im Seuchengehöft das Betreten anderer Gehöfte mit Geflügelhaltung verbieten.

§ 37

Jeder, der ein Seuchengehöft verläßt, hat zuvor sein Schuhzeug zu entseuchen.

II. Schutzmaßregeln in verseuchten Ortschaften

§ 38

(1) An sämtlichen Eingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der Aufschrift „Hühnerpest“ deutlich sichtbar anzubringen.

(2) In verseuchten Orten (in größeren Orten in den von der Kreisverwaltungsbehörde zu bezeichnenden Ortsteilen) ist sämtliches Geflügel unbeschadet der Vorschriften des § 34 Abs. 1 innerhalb der Gehöfte so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Wird Geflügel entgegen dieser Vorschrift außerhalb eines Gehöfts angetroffen, so kann es sofort getötet werden.

§ 39

Die Verwertung der in einer verseuchten Ortschaft anfallenden Eier hat die Kreisverwaltungsbehörde so zu regeln, daß nicht durch Verfütterung von Eierschalen an Geflügel die Hühnerpest verbreitet wird (Verwertung in Werksküchen, Krankenhäusern usw.). Innerhalb der verseuchten Ortschaft dürfen Eierschalen nicht an Geflügel verfüttert werden.

§ 40

In Stallungen oder sonstigen Standorten von Geflügel, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf Geflügel

frühestens sechs Wochen nach dem Erlöschen der Seuche neu eingestellt werden, sofern nicht in den auf Grund des § 35 Abs. 1 von der Regierung festgesetzten Bedingungen eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 41

Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Seuchenort, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort, Geflügelmärkte und Geflügelausstellungen im Seuchenort sind verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen zulässig.

§ 42

Zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung kann die Kreisverwaltungsbehörde für den Bereich der verseuchten Ortschaften anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, Gehöfte mit Geflügelhaltung durch andere als die im Gehöft Wohnenden oder Beschäftigten und Tierärzte ohne Genehmigung nicht betreten werden dürfen.

III. Sonstige Vorschriften zum Schutze gegen die Hühnerpest

§ 43

(1) Für verseuchte oder von der Seuche bedrohte Gebiete kann die Regierung den Handel mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen betrieben wird, verbieten.

(2) Darüber hinaus kann die Regierung für verseuchte oder von der Seuche bedrohte Gebiete den Transport von Geflügel derart beschränken, daß Geflügel über die von der Regierung bestimmten Grenzen hinaus entweder gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen befördert werden darf. Wird Geflügel innerhalb des verseuchten oder bedrohten Gebiets befördert, so können Sicherungsmaßnahmen für den Transport und die zehntägige behördliche Beobachtung des Geflügels am Bestimmungsort angeordnet werden.

§ 44

Impfungen jeder Art und Heilbehandlungen gegen die Hühnerpest dürfen außerhalb von wissenschaftlichen Instituten nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern vorgenommen werden.

§ 45

(1) Unter den Erscheinungen der Hühnerpest oder des Verdachts dieser Seuche verendetes Geflügel ist bis zur Klärung durch den Amtstierarzt so aufzubewahren, daß die Seuche nicht verschleppt werden kann.

(2) Die unter Erscheinungen der Hühnerpest oder des Verdachts der Seuche eingegangenen Tiere sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder, ausnahmsweise, mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde im Seuchengehöft durch Verbrennen oder Vergraben zu beseitigen. Das Verbrennen oder Vergraben im Seuchengehöft ist behördlich zu überwachen.

7. Abschnitt

Schutz gegen Maul- und Klauenseuche

§ 46

(1) Zuständige Behörde im Sinn des § 1 Nr. 2 bis 6, der §§ 2 und 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205), in diesem Abschnitt genannt, und im Sinn der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (BGBl. I S. 678) ist das Bayerische Staatsministerium des Innern. Dieses ist auch zuständig für Anordnungen

gen nach § 1 Nr. 2 bis 6 der Bundesverordnung auf Grund der §§ 3 und 4 der Bundesverordnung.

(2) Zuständige Behörde im Sinn des § 5 Abs. 2 der Bundesverordnung ist die Regierung.

(3) Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153), unbeschadet des § 48 Abs. 1 dieser Verordnung, unberührt.

§ 47

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, so gilt folgendes:

1. Die auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde getöteten Schweine dürfen nicht abgehäutet werden;
2. die Schweine dürfen vom Seuchengehöft oder sonstigen Standort zur Schlachtstätte oder Tierkörperbeseitigungsanstalt nur in Fahrzeugen befördert werden; die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter nicht durchsickern oder herausfallen können;
3. die zum Transport der Schweine benutzten Fahrzeuge sind vor Verlassen der Schlachtstätte nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren;
4. die beim Transport beteiligten Personen haben sich vor Verlassen des Seuchengehöftes oder sonstigen Standortes und der Schlachtstätte und die bei der Tötung anwesenden Personen vor Verlassen der Schlachtstätte nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren;
5. die bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften sind unmittelbar nach der Schlachtung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 48

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Wiederkäuern festgestellt, so kann die Kreisverwaltungsbehörde mit Zustimmung der Regierung die Tötung der Wiederkäuer und Schweine des Gehöftes oder sonstigen Standortes anordnen. Das gleiche gilt für die Tötung von Wiederkäuern eines Gehöftes oder sonstigen Standortes, wenn die Seuche nur bei Schweinen festgestellt ist.

(2) Ist die Tötung von Wiederkäuern nach Absatz 1 angeordnet, so gilt § 47 Nr. 2 bis 5 entsprechend.

§ 49

(1) Für die auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde getöteten Schweine und Wiederkäuer gilt folgendes:

1. Schlund, Magen und Darm einschließlich Inhalt, das Blut, die Unterfüße mit Haut bis zum Fesselgelenk, bei Schweinen die Borsten und bei Wiederkäuern Euter und Hörner, sind auf unschädliche Weise zu beseitigen;
2. Kopf, Zunge und Herz sind nach Entfernung der veränderten Teile durch Erhitzung zu entseuchen, die entfernten Teile sind auf unschädliche Weise zu beseitigen;
3. das Fleisch einschließlich Milz, Nieren, Leber und Lunge ist drei Tage bei einer Temperatur von + 4° bis + 6° zu lagern und darf danach nur zur Verarbeitung zu Fleischerzeugnissen abgegeben und verwendet werden;
4. das Fleisch ist bei der Verarbeitung zu entbeinen und die ausgelösten Knochen und die Fleischabfälle sind auf unschädliche Weise zu beseitigen;
5. die Haut von Wiederkäuern ist mit einem Gemisch aus 95 vom Hundert Gewichtsteilen Salz und 5 vom Hundert Gewichtsteilen Soda zu behandeln und acht Tage zu lagern.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn bei einer Tötung von Schweinen oder Wiederkäuern, die nicht auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde vorgenommen wird, die Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche festgestellt wird.

8. Abschnitt

Schutz gegen Rinderpest

§ 50

Zuständige Behörde im Sinn der §§ 2 und 17 der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (BGBl. I S. 381), in diesem Abschnitt Bundesverordnung genannt, ist das Bayerische Staatsministerium des Innern. Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) unberührt.

§ 51

Impfungen gegen die Rinderpest und Heilversuche an seuchenkranken und verdächtigen Klautieren sind verboten.

§ 52

(1) Wenn die Kreisverwaltungsbehörde auf Grund der Bestimmungen der Bundesverordnung die Reinigung und Desinfektion anordnet, sind diese in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A (Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen) der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) unter Beachtung der besonderen Vorschriften des Abschnitts III der Bundesverordnung auszuführen.

(2) Zur Desinfektion ist zweiprozentige Natronlauge oder eine zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden. Die Lösung ist durch Mischen von 60 ml Formalin des Deutschen Arzneibuches mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formalinlösung darf Kalk nicht zugesetzt werden.

9. Abschnitt

Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme

I. Vorschriften zum Schutze gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme

§ 53

(1) Seuchenkranke und der Seuche oder der Ansteckung verdächtige Schweine dürfen nur in von der Regierung zugelassenen Schlachtstätten geschlachtet werden. Die Schlachtung im abgesperrten Gehöft ist verboten.

(2) Als ansteckungsverdächtig gelten auch alle Schweine solcher Bestände des abgesperrten Gehöfts, in denen Erkrankungsfälle noch nicht festgestellt worden sind.

(3) Wer bei der Abschachtung von Schweinen, deren Tötung angeordnet ist, tätig ist, hat vor dem Verlassen der Schlachtstätte die Oberkleidung und die Schuhe zu wechseln und sich die Hände und Arme mit heißem Wasser und Seife zu waschen und mit 2prozentiger heißer Sodalösung abzusputzen.

§ 54

Schweine, deren Tötung angeordnet ist, dürfen außer im Seuchengehöft, nur auf besonderen, zum Wiegen unverdächtigter Schweine nicht benutzten Viehwaagen gewogen werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde.

§ 55

Seuchenkranke und der Seuche oder der Ansteckung verdächtige Schweine dürfen nicht außerhalb von Schlachtstätten, Verarbeitungsräumen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Abdeckereien, Verscharungsplätzen oder veterinären Instituten zerlegt werden.

§ 56

(1) Fleisch von Schweinen, deren Tötung angeordnet ist, darf vor der Entseuchung weder abgegeben noch gepökelt noch geräuchert noch zur Herstellung von Brühwürsten verwendet werden.

(2) Nicht entseuchtes Fleisch von Schweinen, die auf Anordnung getötet worden sind, darf in Betrieben, in denen Schweinefleisch aus unverseuchten Beständen oder Fleisch anderer Tiere verarbeitet wird, nicht verarbeitet werden.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bedürfen der Erlaubnis der Regierung.

§ 57

Für die Gehöfte, in denen Ratten vorhanden sind, hat die Kreisverwaltungsbehörde auf Grund der Landesverordnung vom 18. November 1966 (GVBl. S. 490) die Bekämpfung der Ratten anzuordnen. Erst nach erfolgreicher Durchführung dieser Maßnahmen ist die Schlußentseuchung durchzuführen.

§ 58

In verseuchten Stadt- und Landkreisen dürfen nur Tierärzte Einspritzungen, gleich welcher Art, an Schweinen vornehmen.

II. Besondere Vorschriften zum Schutze gegen die ansteckende Schweinelähme

§ 59

Die Kreisverwaltungsbehörde hat in lähmeverseuchten Gegenden die alsbaldige Tötung aller Schweine eines Gehöfts auch dann anzuordnen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes der Verdacht der ansteckenden Schweinelähme vorliegt.

§ 60

In lähmeverseuchten Stadt- und Landkreisen sind Hausschlachtungen von Schweinen spätestens 8 Tage, längstens jedoch 14 Tage vor der beabsichtigten Schlachtung bei der Kreisverwaltungsbehörde anzumelden. Unberührt bleibt die Anmeldepflicht nach den Fleischbeschauvorschriften.

§ 61

Zur Entseuchung bei ansteckender Schweinelähme ist nach Weisung des Amtstierarztes 2prozentige Formalinlösung oder 2prozentige Rohchloraminlösung oder Chlorkalk der auf 2prozentigen Rohmultisept- und 0,5prozentige Caporitlösung zu verwenden.

10. Abschnitt

Schutz gegen Tollwut

§ 62

Sämtliche über drei Monate alte Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Steuerbezirks und der Nummer des Hundes in der Steuerliste oder eine besondere Erkennungsmarke mit dem Namen der Kreisverwaltungsbehörde und einer fortlaufenden Nummer befestigt ist.

11. Abschnitt

Schutz gegen Trichinose

§ 63

Fleisch von Füchsen und Dachsen (Fuchs- und Dachskerne), das der Trichinenschau gemäß § 1 Abs. 3

des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) nicht unterliegt, ist auf unschädliche Weise zu beseitigen.

§ 64

Um es auf unschädliche Weise zu beseitigen, kann das Fleisch

- a) an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden,
- b) mindestens 1,5 m tief vergraben werden,
- c) gekocht werden, bis auch die innersten Fleischschichten grau verfärbt sind und der von frischen Schnittflächen abfließende Saft keine rötliche Farbe mehr besitzt,
- d) bis zur Asche verbrannt werden.

12. Abschnitt

Schutz gegen Tuberkulose des Rindes

§ 65

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (BGBI. I S. 669), in diesem Abschnitt Bundesverordnung genannt, ist das Bayerische Staatsministerium des Innern. Dieses ist auch zuständig, Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 der Bundesverordnung von dem Verbot nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesverordnung zuzulassen. Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) unberührt.

(2) Zuständige Stelle nach § 5 Abs. 1 der Bundesverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 66

(1) In den Fällen des § 3 der Bundesverordnung kann Geflügeltuberkulin verwendet werden.

(2) Schutz- und Heilimpfungen gegen die Tuberkulose der Rinder sind verboten. Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen

1. auf Weiden nicht verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern nicht getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht getrieben, auf Tierschauen und Körungen nicht verbracht,
2. nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

13. Abschnitt

Schutz gegen Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden

§ 67

(1) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie

1. aus Gehöften kommen, die seit mindestens sechs Monaten vor dem Tag des Auftriebes frei von Maul- und Klauenseuche sind,
2. frühestens am 1. Februar des laufenden Jahres und spätestens drei Wochen vor dem Auftrieb mit deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine geimpft und
3. sofern sie noch nicht dauerhaft gekennzeichnet wurden, mit dauerhaften Ohrmarken versehen worden sind.

(2) Die Frist von sechs Monaten gilt nicht für Tiere, die aus Gehöften kommen, deren früherer Klauentierbestand wegen Maul- und Klauenseuche geschlachtet wurde, und die nach Aufhebung der Schutzmaßregeln in diesen Gehöften mindestens sechs Wochen gehalten wurden.

§ 68

Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Einhufer dürfen auf den von der deutsch-österreichischen Grenze durchschnittenen und auf österreichischen Alpen und Weiden nur unter folgenden Voraussetzungen gesömmert werden:

1. Die Tiere müssen mindestens drei Monate vor dem Auftrieb in der Herkunftsgemeinde gestanden haben.
2. Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nur aufgetrieben werden, wenn außerdem
 - a) die Herkunftsgemeinde und ein Umkreis von 10 km seit sechs Wochen
 - b) das Herkunftsgehöft seit sechs Monaten und
 - c) der Verladeort seit 40 Tagen vor dem Alp- und Weideauftrieb frei von Maul- und Klauenseuche sind.
3. Ferner müssen
 - a) Rinder, Schafe und Ziegen nach § 67 gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sein,
 - b) Rinder aus amtlich anerkannten brucellose-freien Beständen, Ziegen aus amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen und Schweine aus einer Gemeinde kommen, in der und in deren Nachbargemeinden seit 40 Tagen keine Schweinepest und ansteckende Schweinelähme aufgetreten ist,
 - c) Schafe und Ziegen aus Grenzbezirken oder aus solchen Bezirken kommen, die an diese angrenzen.
4. Schaf- und Ziegenbestände, in denen innerhalb von 12 Monaten vor dem Auftrieb die Räude herrscht hat und aus denen Schafe oder Ziegen aufgetrieben werden sollen, müssen vor dem Auftrieb vom Amtstierarzt untersucht und seuchenfrei befunden worden sein. Ferner muß die Seuche mindestens vier Wochen vor dem Auftrieb erloschen gewesen sein.
5. Einhufer müssen aus Gehöften kommen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Auftrieb frei von anzeigepflichtigen Seuchen waren, die auf Einhufer übertragbar sind.
6. Hunde dürfen nur mitgenommen werden, wenn die Herkunftsgemeinde und ein Umkreis von 20 km seit sechs Monaten vor dem Auftrieb frei von Tollwut sind.
7. Katzen dürfen nicht mitgenommen werden.

§ 69

Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit, tierärztliche Bescheinigungen über die Impfung und Ursprungszeugnisse sind dem Weideinhaber oder seinem Beauftragten beim Auftrieb auszuhändigen. Der Weideinhaber hat die Bescheinigungen auf der Weide zu verwahren, den zuständigen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuzeigen und beim Abtrieb dem Tierbesitzer zurückzugeben.

14. Abschnitt

Schutz gegen Einschleppen von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

I. Nutz- und Zuchtvieh

§ 70

(1) Nutz- und Zuchtrinder dürfen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nur eingeführt werden, wenn

1. die Tiere mit dauerhaften Ohrmarken gekennzeichnet sind;
2. amtstierärztlich bescheinigt ist, daß
 - a) die Tiere aus staatlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammen, in denen die letzte Untersuchung auf Brucellose

(Milch- oder Blutuntersuchung) nicht länger als drei Monate zurückliegt,

- b) die Herkunftsbestände seit mindestens sechs Monaten und die Klautierbestände in den Herkunftsgemeinden und in einem Umkreis von 15 km um diese Gemeinden in den letzten drei Monaten vor der Versendung der Tiere frei von Maul- und Klauenseuche waren und
 - c) die Tiere bei einer frühestens 48 Stunden vor dem Versand durchgeführten amtstierärztlichen Untersuchung (Verladeuntersuchung) frei von Erscheinungen waren, die auf Maul- und Klauenseuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen;
3. tierärztlich bescheinigt ist, daß die Tiere, ausgenommen unter sechs Wochen alte Kälber, spätestens 15 Tage und frühestens fünf Monate vor dem Versand mit deutscher trivalenten Maul- und Klauenseuche-Vaccine schutzgeimpft worden sind.

(2) Für Rinder aus Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein muß ferner amtstierärztlich bescheinigt sein, daß sie aus Beständen stammen, in denen während der letzten 12 Monate eine Blutuntersuchung auf Leukose ein negatives Ergebnis hatte, und daß keine Tatsachen bekannt sind, die auf Leukose in den Herkunftsbeständen schließen lassen.

(3) Die Bescheinigungen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 dürfen nicht früher als 14 Tage, die Bescheinigungen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b nicht früher als vier Tage vor dem Versand der Tiere ausgestellt sein.

§ 71

(1) Nutz- und Zuchtschweine dürfen aus anderen Ländern der Bundesrepublik nur eingeführt werden, wenn Bescheinigungen im Sinn des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c und Abs. 3 vorliegen und frühestens vier Tage vor dem Versand amtstierärztlich bescheinigt ist, daß die Herkunftsbestände und -gemeinden seit mindestens vier Wochen frei von Schweinepest, ansteckender Schweinelähme und Schweinebrucellose und deren Verdacht sind.

(2) Schweine dürfen nur mit der Eisenbahn nach Bayern verbracht werden.

(3) Die Schweine unterliegen im erstberührten Gehöft in Bayern, Schweine im Besitz von Viehkaufleuten in deren Stallungen, 10 Tage lang der amtlichen Beobachtung. Während der Beobachtungszeit dürfen die Schweine nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde zum sofortigen Schlachten entfernt werden. Nach der Beobachtungszeit sind die Schweine amtstierärztlich zu untersuchen.

(4) Die Regierungen von Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben können, wenn es die Seuchelage in den angrenzenden außerbayerischen Land- und Stadtkreisen erlaubt, den Transport von Ferkeln mit Fahrzeugen aller Art auf grenznahe Märkte zulassen. Die Ferkel müssen in benachbarten und an Bayern angrenzenden Kreisen gezüchtet worden sein. Beim Marktauftrieb ist dem Amtstierarzt ein innerhalb von acht Tagen vor dem Markttage ausgestelltes Ursprungszeugnis vorzulegen. Die amtliche Beobachtung entfällt.

§ 72

(1) Die eingeführten Rinder und Schweine unterliegen der amtstierärztlichen Entladeuntersuchung, wobei die nach den §§ 70 oder 71 geforderten Bescheinigungen vorzulegen sind. Werden die Tiere mit der Eisenbahn befördert, so müssen sie untersucht werden, ehe sie vom Bahngelände entfernt werden. Rinder, die mit Kraftfahrzeugen befördert werden, sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung von anderen Klautieren abzusondern. Die Unter-

suchung ist rechtzeitig vom Einführenden zu veranlassen.

(2) Werden verbotswidrig eingeführte Rinder und Schweine nicht sofort wieder aus Bayern entfernt, so sind sie im Gehöft des Empfängers oder in den Stallungen der Viehkaufleute drei Wochen lang amtlich zu beobachten. Nach der Beobachtungszeit sind die Tiere amtstierärztlich zu untersuchen. Rinder, für die die Impfbescheinigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorgelegt wird, hat der Besitzer innerhalb von 48 Stunden nach dem Ausladen mit deutscher trivalenten Maul- und Klauenseuche-Vaccine impfen zu lassen.

§ 73

(1) Schafe dürfen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Zucht- und Nutzviehverkehr nach Bayern nur verbracht werden, wenn

1. durch ein amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie auf Grund einer Untersuchung innerhalb der letzten drei Monate frei von Brucellose befunden worden sind und
2. die Schafe durch dauerhafte Ohrmarken oder Tätowierung gekennzeichnet sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Schafe aus Bayern, die vorübergehend in einem anderen Land der Bundesrepublik auf Weide waren, wenn alle Tiere der nach Bayern zurückgeführten Herde innerhalb der letzten 12 Monate auf Brucellose untersucht worden sind und die Untersuchung bei allen Tieren ein negatives Ergebnis zeigte,
- b) die Durchfuhr von Schafen mit der Eisenbahn oder anderen Fahrzeugen.

(3) Schafe, die entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 nach Bayern verbracht wurden, sind, sofern sie nicht unverzüglich wieder aus Bayern weggebracht werden, auf Brucellose zu untersuchen und, bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, abzusondern und amtlich zu beobachten.

II. Schlachtviehverkehr

§ 74

Rinder und Schweine, die zur Schlachtung aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, sind unmittelbar an Schlachthöfe oder Schlachtviehhöfe anzuliefern. Tiere, die einem Schlachtviehhof zugeführt wurden, sind zum alsbaldigen Schlachten unmittelbar in einen Schlachthof oder in Fleischwarenfabriken mit eigenen Schlachtstätten, in denen die Fleischschau durch Tierärzte durchgeführt wird, zu verbringen.

III. Ausnahmen

§ 75

(1) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von den §§ 70 bis 74 allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(2) Die Regierung kann in Einzelfällen Ausnahmen von § 73 Abs. 1 zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß dadurch die Brucellose eingeschleppt wird.

15. Abschnitt

Schutz gegen Einschleppen von Tierseuchen aus Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

§ 76

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692) ist das Bayerische Staatsministerium des Innern.

(2) Das Bayerische Staatsministerium des Innern bestimmt die amtlich zugelassenen Märkte im Sinne des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Ausfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) — vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 715).

(3) Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) unberührt.

§ 77

(1) Für die Einfuhr von lebenden Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh, lebenden Einhufern, lebendem Hausgeflügel, Federn und Federteilen, Hasen und Kaninchen im Rahmen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr vom 6. September 1962 (BGBl. II 1963 S. 1280) und für Einfuhren im Alpenweideviehverkehr gelten, wenn keine Eingangsabgaben entrichtet werden müssen, folgende Einfuhrbeschränkungen nicht:

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, §§ 13 und 14 Abs. 1 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1966 (BGBl. I S. 419);
2. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr lebender Einhufer vom 26. Juni 1961 (GVBl. S. 191);
3. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Einfuhr von Geflügel und unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 17. Juli 1963 (GVBl. S. 159);
4. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Landesverordnung über die Einfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren vom 6. März 1964 (GVBl. S. 69).

(2) Die Einfuhrerleichterungen des Absatzes 1 gelten nicht, wenn Grenzbewohner Tiere zur Stallfütterung oder zum Verbringen auf Messen, Märkte oder Ausstellungen vorübergehend in die Zollgrenzzone einführen.

§ 78

Für Einhufer, die zum Belegen, Beschlagen oder zur tierärztlichen Behandlung vorübergehend in die Zollgrenzzone eingeführt werden, gilt die Erleichterung des § 77 Abs. 1 Nr. 2 nur, wenn sie in den letzten vierzig Tagen vor dem Grenzübertritt an einer staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt mit negativem Ergebnis auf Rotz untersucht worden sind und wenn sie aus Gemeinden stammen, in denen während der letzten vierzig Tage keine anzeigepflichtige Krankheit geherrscht hat, die auf Einhufer übertragbar ist. Bei Stuten, die mehr als zwei Jahre alt sind, hat sich die Untersuchung auch auf Beschälseuche zu erstrecken. Das Zeugnis über den Untersuchungsbefund und ein amtstierärztliches Zeugnis über die Herkunft des Tieres aus einer seuchenfreien Gemeinde sind beim Grenzübertritt vorzulegen; das amtstierärztliche Zeugnis darf nicht früher als acht Tage vor der Einfuhr des Tieres ausgestellt sein.

§ 79

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von

Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1966 (BGBl. I S. 419) können Klauentiere, für die die Erleichterungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 gelten, auch über andere Zollstellen eingeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Grenzbewohner Tiere zur Stallfütterung vorübergehend in die Zollgrenzzone einführen.

16. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 80

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 81

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten

1. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer vom 8. März 1940 (RAnz. Nr. 62),
2. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) vom 27. Dezember 1940 (RAnz. Nr. 305) in der Fassung vom 19. Dezember 1941 (RAnz. 1942 Nr. 3),
3. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 28. März 1941 (RAnz. Nr. 84),
4. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Trichinose vom 30. Juli 1941 (RAnz. Nr. 178),
5. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 689),
6. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 22. Juli 1944 (RGBl. I S. 164),
7. Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 1958 (GVBl. S. 269) in der Fassung vom 21. August 1961 (GVBl. S. 217), 27. Februar 1964 (GVBl. S. 42), vom 23. Februar 1966 (GVBl. S. 89), vom 29. September 1966 (GVBl. S. 342) und vom 11. September 1967 (GVBl. S. 450),
8. Landesverordnung über das Verfüttern von Speiseabfällen vom 27. April 1962 (GVBl. S. 90),
9. Landesverordnung zum Schutz gegen die Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden vom 13. März 1964 (GVBl. S. 70) in der Fassung vom 20. April 1966 (GVBl. S. 162) und vom 28. April 1967 (GVBl. S. 343),
10. Verordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 21. Dezember 1965 (GVBl. S. 377),
11. Verordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 21. Dezember 1965 (GVBl. S. 378),
12. Verordnung zum Vollzug der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh und der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 21. Dezember 1965 (GVBl. S. 378),
13. Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 189), mit Ausnahme von § 5,

14. Landesverordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, lebenden Einhufern, lebendem Hausgeflügel, Federn und Federteilen, Hasen und Kaninchen, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh im kleinen Grenzverkehr vom 17. August 1966 (GVBl. S. 252),
15. Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 19. August 1966 (GVBl. S. 253),
16. Landesverordnung zum Vollzug der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Januar 1967 (GVBl. S. 152),
17. Ministerialbekanntmachung über die veterinäraufsichtliche Überwachung der Schlacht-, Nutz- und Zuchtvielmärkte vom 28. November 1923 (BayBSVI I S. 48),
18. Ministerialbekanntmachung über die Genehmigungs- und Prüfungspflicht von Adsorbat-Impfstoffen zur aktiven Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf vom 3. Mai 1949 (BayBSVI I S. 109),
19. Ministerialbekanntmachung über die Verlängerung der Haltbarkeit des Rotlaufserums vom 25. Februar 1952 (BayBSVI I S. 246).

München, den 7. Dezember 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Landesverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern

Vom 7. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1965, BGBl. I S. 627) und des § 1 der Zweiten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (BGBl. I S. 678) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Alle Rinder in Bayern sind in der Zeit vom 1. Februar 1968 bis 30. April 1968 zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen. Dabei ist eine Vaccine zu verwenden, welche die Amtstierärzte zur Verfügung stellen. Den näheren Zeitpunkt der Impfung in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden setzt die Regierung fest.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Kälber, die in dem Zeitpunkt, in dem der Bestand geimpft wird, weniger als sechs Wochen alt sind, und Rinder, die in den letzten zwei Monaten vor der Impfung des Bestandes, in dem sie sich jetzt befinden, bereits mit einer Maul- und Klauenseuche-Vaccine Schutzgeimpft worden sind, die gegen die gleichen Erregertypen schützt wie die nach Abs. 1 zur Verfügung gestellte Vaccine.

§ 2

Die in der Zeit vom 1. Februar 1968 bis 30. April 1968 nach der Bekanntmachung vom 3. November 1939 (BayBS II S. 270) amtlich angeordneten Impfungen von Rindern gelten als Impfung im Sinne des § 1 dieser Verordnung; § 6 der Bekanntmachung vom 3. November 1939 ist in dieser Zeit nicht anzuwenden.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und des § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.
München, den 7. Dezember 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ver-
waltung und den Betrieb der Sparkassen —
Sparkassenordnung (SpkO)**

Vom 7. Dezember 1967

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) vom 12. November 1965 (GVBl. S. 334), geändert durch die Verordnung vom 13. Oktober 1967 (GVBl. S. 460), wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 26 SpkO wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Sparkassenbriefe

- (1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen als Rektapapiere mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und einer Laufzeit von mindestens vier Jahren, beginnend mit dem auf dem Papier angegebenen Datum, ausgeben.
 - (2) Der Gesamtbetrag der Nennwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe darf 5 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse nicht übersteigen.
 - (3) Die Sparkassenbriefe sollen auf feste Beträge, die durch 100 teilbar sind, lauten. Der Mindestbetrag eines Sparkassenbriefes muß 1000 DM betragen.
 - (4) Die Sparkassenbriefe können zum Nennwert oder als Abzinsungspapiere ausgegeben werden.“
2. In § 28 Absatz 6 SpkO wird hinter dem Wort „Spareinlagen“ eingefügt:
„... und die Erlöse aus Sparkassenbriefen ...“.
3. Dem § 29 Buchst. b SpkO wird folgender Satz angefügt:
„als Guthaben bei Sparkassen gelten auch Sparkassenbriefe, die zum Nennwert ausgegeben wurden; Sparkassenbriefe, die als Abzinsungspapiere ausgestaltet sind, können bis zur vollen Höhe des Laufzeitwertes beliehen werden, wobei als Laufzeitwert die Summe aus dem Ausgabepreis und den bis zur Beleihung angefallenen Zinsen gilt;“
4. In § 32 Absatz 2 SpkO wird im Satz 1 je hinter dem Wort „Gesamteinlagen“ eingefügt:
„... einschließlich der Erlöse aus Sparkassenbriefen ...“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1967 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Sitze
und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen
Zweigstellen**

Vom 7. Dezember 1967

Auf Grund des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen vom 20. Januar 1959 (GVBl. S. 54), geändert durch Verordnung vom 15. November 1966 (GVBl. S. 468), wird Nr. 1) gestrichen. Die Nrn. 2) mit 6) werden die Nrn. 1) mit 5).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
München, den 7. Dezember 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Held, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Bayerischen Begabtenförderungs-
gesetzes**

Vom 7. Dezember 1967

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. September 1967 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungsbeihilfe für Studierende der Höheren Wirtschaftsfachschulen und der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit beträgt monatlich 290,— DM.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
Die Leistungen an die Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit nach § 1 werden vom Beginn des Ausbildungsjahres 1967/68 an gewährt.
München, den 7. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Er-
hebung von Benutzungsgebühren und Aus-
lagen durch die Bayerische Biologische Ver-
suchsanstalt München**

Vom 7. Dezember 1967

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die Bayerische Biologische Versuchsanstalt München vom 22. März 1966 (GVBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 Abs. 1 Buchst. a) wird „14,— DM“ ersetzt durch „15,— DM“,
- 2) in § 1 Abs. 1 Buchst. c) wird „6,— DM“ ersetzt durch „8,50 DM“,
- 3) in § 1 Abs. 1 Buchst. d) wird „4,— DM“ ersetzt durch „5,— DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
München, den 7. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Wegegeld
nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 10. Dezember 1967

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Satz 2 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 1963 (GVBl. S. 228), geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 18. April 1967 (GVBl. S. 339), erhält folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung in Gerichtsvollzieherbezirken, in denen die Erhebung von Reisekostenpauschbeträgen nicht in Betracht kommen kann, 1 Deutsche Mark, in allen übrigen Gerichtsvollzieherbezirken 80 Deutsche Pfennige.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
München, den 10. Dezember 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Held, Staatsminister

**Zweite Verordnung
über die Organisation der Landesfinanzbehörden
(Oberfinanzdirektionen, Finanzämter)
im Freistaat Bayern**

Vom 11. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 20, 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. I S. 448) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) sowie Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des § 422 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des

Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 426 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vom 6. November 1967 (GVBl. S. 463) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Bezirk der Oberfinanzdirektion München wird vom Finanzamt München-Land der 35. Stadtbezirk der kreisfreien Stadt München in den Amtsbezirk des Finanzamts München-West eingegliedert.

(2) In der Anlage zu § 2 der Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern vom 29. Oktober 1967 (GVBl. 1967 S. 49) wird beim Amtsbezirk des Finanzamts Erlangen „Kosbach“ vom Landkreis Höchststadt a. d. Aisch gestrichen.

§ 2

Es werden übertragen

1. im Bezirk der Oberfinanzdirektion München die Zuständigkeiten für die Besteuerung der Körperschaften — ohne Lohnsteuer —
 - vom FA Deggendorf
 - für die Amtsbezirke der FA Deggendorf, Kötzing, Viechtach und Zwiesel auf das FA Straubing
 - vom FA Füssen
 - für den Amtsbezirk des FA Füssen auf das FA Kempten (Allgäu) und für den Amtsbezirk des FA Marktoberdorf auf das FA Kaufbeuren
 - vom FA Immenstadt i. Allgäu
 - für den Amtsbezirk des FA Immenstadt i. Allgäu auf das FA Kempten (Allgäu)
 - vom FA Miesbach
 - für den Amtsbezirk des FA Miesbach auf das FA Rosenheim und für den Amtsbezirk des FA Bad Tölz auf das FA Garmisch-Partenkirchen
 - vom FA Donauwörth
 - für den Amtsbezirk des FA Dillingen a. d. Donau auf das FA Neu-Ulm und für den Amtsbezirk des FA Neuburg a. d. Donau auf das FA Ingolstadt
 - vom FA Passau
 - für den Amtsbezirk des FA Pfarrkirchen auf das FA Mühldorf a. Inn
2. im Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg
 - a) die Zuständigkeit für Besteuerung der Körperschaften — ohne Lohnsteuer —
 - vom FA Bad Kissingen
 - für die Amtsbezirke der FA Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale und Brückenau auf das FA Schweinfurt

vom FA Weißenburg i. Bay.
für die Amtsbezirke der FÄ
Eichstätt und Weißenburg
auf das FA Ansbach

b) die Zuständigkeit für
Steuerfahndung

vom FA Bamberg
für die Amtsbezirke der FÄ
Bamberg, Coburg, Ebern,
Kronach und Lichtenfels
auf das FA Bayreuth
für die Amtsbezirke der FÄ
Hofheim i. Ufr. und
Zeil a. Main
auf das FA Würzburg
für den Amtsbezirk des FA
Forchheim
auf das FA Nürnberg-West
und für die Amtsbezirke der FÄ
Tirschenreuth, Waldsassen
und Weiden i. d. Opf.
auf das FA Regensburg.

§ 3

(1) In § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Oktober
1966 (GVBl. 1967 S. 49) wird das Wort „Strafsachen-
bearbeitungen“ gestrichen.

(2) Die Zuständigkeit für das Steuerstrafverfahren
wird übertragen

im Bezirk der Oberfinanzdirektion München
dem FA Augsburg-Stadt

für die Amtsbezirke der FÄ
Aichach
Augsburg-Land
Augsburg-Stadt
Dillingen a. d. Donau
Donauwörth
Günzburg
Nördlingen

dem FA Deggendorf

für die Amtsbezirke der FÄ
Deggendorf
Schönberg
Viechtach
Zwiesel

dem FA Garmisch-Partenkirchen

für die Amtsbezirke der FÄ
Garmisch-Partenkirchen
Schongau
Weilheim i. OB

dem FA Ingolstadt

für die Amtsbezirke der FÄ
Ingolstadt
Kelheim
Mainburg
Neuburg a. d. Donau
Pfaffenhofen a. d. Ilm
Schrobenhausen

dem FA Kaufbeuren

für die Amtsbezirke der FÄ
Kaufbeuren
Landsberg a. Lech
Marktoberdorf

dem FA Kempten (Allgäu)

für die Amtsbezirke der FÄ
Füssen
Immenstadt i. Allgäu
Kempten (Allgäu)
Lindau (Bodensee)

dem FA Landshut

für die Amtsbezirke der FÄ
Dingolfing
Eggenfelden

Landau a. d. Isar
Landshut
Vilsbiburg

dem FA Memmingen

für die Amtsbezirke der FÄ
Illertissen
Krumbach (Schwaben)
Memmingen
Mindelheim
Neu-Ulm

dem FA München-Land

für die Amtsbezirke der FÄ
Bad Tölz
Dachau
Ebersberg
Erding
Freising
Fürstenfeldbruck
München-Land
Starnberg
Wolftratshausen

dem FA München-Nord

für die Amtsbezirke der FÄ
München für Grundbesitz
und Verkehrsteuern
München für Körperschaften
München-Nord
München-Ost
München-Süd
München-West
Zentralfinanzamt München

dem FA Passau

für die Amtsbezirke der FÄ
Freyung
Griesbach i. Rottal
Passau
Pfarrkirchen
Simbach a. Inn
Vilshofen

dem FA Rosenheim

für die Amtsbezirke der FÄ
Miesbach
Mühldorf a. Inn
Rosenheim
Wasserburg a. Inn

dem FA Straubing

für die Amtsbezirke der FÄ
Kötzing
Mallersdorf
Straubing

dem FA Traunstein

für die Amtsbezirke der FÄ
Berchtesgaden
Burghausen
Laufen
Traunstein

im Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg
dem FA Amberg

für die Amtsbezirke der FÄ
Amberg
Cham
Neunburg vorm Wald
Schwandorf i. Bay.
Waldmünchen

dem FA Ansbach

für die Amtsbezirke der FÄ
Ansbach
Dinkelsbühl
Gunzenhausen
Rothenburg ob der Tauber
Uffenheim

dem FA Aschaffenburg

für die Amtsbezirke der FÄ
Amorbach

- Aschaffenburg
Lohr a. Main
dem FA Bamberg
für die Amtsbezirke der FÄ
Bamberg
Ebern
Forchheim
Hofheim i. Ufr.
Zeil a. Main
- dem FA Bayreuth
für die Amtsbezirke der FÄ
Bayreuth
Kulmbach
Pegnitz
- dem FA Coburg
für die Amtsbezirke der FÄ
Coburg
Kronach
Lichtenfels
- dem FA Hof
für die Amtsbezirke der FÄ
Hof
Münchberg
Naila
Selb
Wunsiedel
- dem FA Nürnberg-Nord
für die Amtsbezirke der FÄ
Erlangen
Fürth
Hersbruck
Neustadt a. d. Aisch
Nürnberg-Nord
- dem FA Nürnberg-West
für die Amtsbezirke der FÄ
Beilngries
Eichstätt
Hilpoltstein
Neumarkt i. d. Opf.
Nürnberg-Ost
Nürnberg-West
Zentralfinanzamt Nürnberg
Schwabach
Weißenburg i. Bay.
- dem FA Regensburg
für die Amtsbezirke der FÄ
Regensburg
Riedenburg
- dem FA Schweinfurt
für die Amtsbezirke der FÄ
Bad Kissingen
Bad Neustadt a. d. Saale
Brückenau
Gerolzhofen
Schweinfurt
- dem FA Weiden i. d. Opf.
für die Amtsbezirke der FÄ
Kemnath
Tirschenreuth
Weiden i. d. Opf.
Waldsassen
- dem FA Würzburg
für die Amtsbezirke der FÄ
Karlstadt
Kitzingen
Marktheidenfeld
Ochsenfurt
Würzburg.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Soweit sich die Zuständigkeit gegenüber den bisherigen Regelungen ändert, kann der Zeitpunkt des

tatsächlichen Übergangs von den Finanzämtern entsprechend § 78 der Reichsabgabenordnung vereinbart werden.

München, den 11. Dezember 1967

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

Hinweis

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Landesverordnung über Sprengstofferaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 413) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1964 (MABl. S. 502 und Hinweis im GVBl. 1964 S. 263) ist durch Bekanntmachung vom 2. Mai 1967 (MABl. S. 252) geändert worden.

München, den 30. November 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigungen

Bei der im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1/1967 S. 49 ff. veröffentlichten Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern vom 29. Oktober 1966 sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

- Seite 50: bei FA Augsburg-Land müssen in den Spalten 3 und 4 die Worte „Beförderungssteuer“ und „FA Aichach“ auf gleicher Höhe stehen, bei FA Bad Tölz müssen in den Spalten 5 und 6 die Worte „Körperschaften — ohne Lohnsteuer“ und „FA Miesbach“ auf gleicher Höhe stehen,
- Seite 53: bei FA Maltersdorf müssen in den Spalten 5 und 6 die Worte „Beförderungssteuer“ und „FA Landshut“ auf gleicher Höhe stehen, bei FA Marktberdorf muß den in der Spalte 5 aufgeführten Worten „Körperschaften — ohne Lohnsteuer“ in der Spalte 6 auf gleicher Höhe gegenüberstehen: „FA Füssen“; den in der Spalte 5 aufgeführten Worten „Beförderungssteuer — und Steuerfahndung“ muß in Spalte 6 auf Höhe des Wortes „Beförderungssteuer“ gegenüberstehen: „FA Kempten (Allgäu)“, bei FA Memmingen müssen in den Spalten 3 und 4 die Worte „Körperschaften — ohne Lohnsteuer“ und „FA Illertissen Mindelheim“ auf gleicher Höhe stehen,
- Seite 57: bei FA Pfarrkirchen muß die in Spalte 2 u. a. aufgeführte Ortsbezeichnung richtig lauten „Neukirchen b. Pfarrkirchen“; die Untergliederung „b)“ in Spalte 2 entfällt,
- Seite 62: bei FA Coburg muß es in Spalte 2 richtig heißen „vom Lkr. Staffelstein“; das Wort „noch“ ist zu streichen,
- Seite 67: bei FA Gunzenhausen müssen in den Spalten 5 und 6 die Worte „— Lkr. Weißenburg i. Bay.“ den Worten „FA Weißenburg i. Bay.“ und das Wort „Steuerfahndung“ den Worten „FA Nürnberg-West“ auf gleicher Höhe gegenüberstehen,
- Seite 69: den Worten „Krfr. St. Hof“ in Spalte 2 sind auf gleicher Höhe in Spalte 1 die Worte „FA Hof“ beizufügen,
- Seite 78: bei FA Regensburg müssen in den Spalten 3 und 4 die Worte „Körperschaften — ohne Lohnsteuer“ und „FA Amberg“ auf gleicher Höhe stehen,
- Seite 80: bei FA Weißenburg i. Bay. müssen in den Spalten 3 und 4 die Worte „Körperschaften — ohne Lohnsteuer“ und „FA Eichstätt“ auf gleicher Höhe stehen,
- Seite 81: bei FA Wunsiedel müssen die Worte „Krfr. St. Marktredwitz“ in Spalte 2 und die Worte „Beförderungssteuer“ in Spalte 5 und „FA Hof“ in Spalte 6 auf gleicher Höhe stehen, bei FA Zeil a. Main müssen die Worte „Lkr. Haßfurt“ in Spalte 2 und die Worte „Beförderungssteuer“ in Spalte 5 und „FA Schweinfurt“ in Spalte 6 auf gleicher Höhe stehen.